Durchschrift

KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Zum Zwecke der Zustellung ausgehändigt
Windenergie Jansen GmbH
vertr. d. Herrn Markus Jansen
Marienstraße 7

41751 Viersen-Dülken

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling

I. Smentek

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
	766.0008/24/1.6.2 [LA-10] 766.0011/24/1.6.2 [LA-11]	14.02.2025

Zimmer: 629
Telefon: 05231 62-6291
Fax: 05231 63011-8862

I.Smentek@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 21.02.2024 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 07.02.2025, wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Lage, erteilt.

1. Standorte der Windenergieanlagen

WEA	LA-10	LA-11
Gemeinde:	Lage	Lage
Gemarkung:	Hardissen	Hardissen
Flur / Flurstück:	1 / 149	1 / 31/1
East (UTM):	486 491	486 830
North (UTM):	5 763 805	5 763 353

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen

WEA LA-10 und LA-11

Hersteller:	Vestas
Typ:	Vestas V172
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	172 m
Nabenhöhe:	175 m
Gesamthöhe:	261 m
Nennleistung:	7.200 kW_{el}
Auslegungslebensdauer:	20 Jahre (bzw. 25 Jahre) (siehe Prüfbescheid zur Typenprüfung, Dok.-Nr. D00354104 Rev. 02)

3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück),

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf die betroffenen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR 1

II. ANTRAGSUNTERLAGEN 4

III. BEDINGUNGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN 10

IV. BEGRÜNDUNG 29

V. VERWALTUNGSGEBÜHR 89

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 89

VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN 90

VIII. ANLAGEN 92

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seiten-anzahl
Ordner 1		
	Deckblatt - Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG (mit Hinweisen)	1
	Inhaltsverzeichnis	2
1.	**Antrag gem. § 4 BImSchG (Deckblatt)**	6
1.1	Projektbeschreibung - Ausbau der Windenergienutzung auf dem Gebiet der Stadt Lage, NRW	10
1.2	Antrag auf Durchführung einer freiwilligen UVP	1
2	Bauantrag und Baubeschreibung	7
2.1	Statistik der Baugenehmigung	5
2.2	Urkunde Ingenieurkammer Baden-Württemberg	3
3	Nachweis der Baukosten V172 Nabenhöhe 175 m WZ S	2
3.1	Nachweis der Rohbaukosten V172-7.2 MW Nabenhöhe 175 m CHT	2
3.2	Nachweis der Herstellkosten V172-7.2 MW Nabenhöhe 175 m CHT	2
3.3	Nachweis der Rückbaukosten V172-7.2 MW Nabenhöhe 175 m CHT	2
4	Koordinationsübersicht	1
4.1	Übersichtsplan 1:10000	1
4.2	Amtlicher Lageplan (Maßstab 1:1000)	4
4.3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	3
4.4	Abstandsflächenberechnung	1
4.5	Hindernisangaben für die Luftbehörde	1
4.6	**Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen**	28
4.7	Vertrag über die Eintragung einer Baulast	2
4.7	Geotechnischer Bericht/ Bodengutachten Baugrunderkundung vom 08.03.2024 vom Planungsbüro Heinrich Wiltschut, Hermann-Korb-Str. 21, 32676 Lügde	20
4.8	Anhang: Ergänzungen: Kranstellfläche, Wege, Heilquellenschutzgebiet vom 25.04.2024 vom Planungsbüro Heinrich Wiltschut, Hermann-Korb-Str. 21, 32676 Lügde	5

4.9	Geotechnischer Bericht/ Bodengutachten Baugrunderkundung vom 25.04.2024 vom Planungsbüro Heinrich Wiltschut, Hermann-Korb-Str. 21, 32676 Lügde	21
4.10	Nutzungsvertrag Gemarkung Hardissen Flur 1, Flurstück 95, 149, 150	11
4.11	Nutzungsvertrag Gemarkung Hardissen Flur 1, Flurstück 31/1, 86, 87	11
4.12	Standorteignung von Windenergieanlagen vom Mai 2024, Bericht-Nr.: G240513LIP1a, SOWIWAS – Energie GmbH, Watenstedter Str. 11, 38384 Gevensleben	25
5	Allgemeine Beschreibung – Vestas Wind Systems A/S	43
5.1	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss – Vestas Wind Systems A/S	5
5.2	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen – Vestad Wind Systems A/S	13
5.3	Ansichtszeichnungen	2
5.4	Fundamentzeichnungen	3
5.5	Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät ORGA SWS050-N-AC	15
6.	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
6.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
6.2	Sicherheitsdatenblatt	
6.2.1	Sicherheitsdatenblatt 3M	18
6.2.2	Sicherheitsdatenblatt Cargill	7
6.2.3	Sicherheitsdatenblatt Klüber Lubrictaion (Klüberplex BEM 41-132)	22
6.2.4	Sicherheitsdatenblatt Klüber Lubrication (Klüberplex BEM 41-141)	20
6.2.5	Sicherheitsdatenblatt Klüber Lubrication (Klüberplex AG 11-462)	27
6.2.6	Sicherheitsdatenblatt MIDEL	24
6.2.7	EG-Sicherheitsdatenblatt ExonMobil	41
6.2.8	Sicherheitsdatenblatt Castrol	13
6.2.9	Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5	20
6.2.10	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 150	20
6.2.11	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320	20
6.2.12	Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S2 ATF AX	27
6.2.13	Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S6 TXME	20
6.2.14	Sicherheitsdatenblatt SKF	8
6.2.15	Sicherheitsdatenblatt TEXACO (Delo XLC Antifreeze/ Coolant-Premixed 50/50)	19
6.2.16	Sicherheitsdatenblatt TEXACO (Rando WM 32)	11
7	Angaben zum Abfall – Vestas Northern & Central Europe	10

8	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen	1
9	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Lückhausen, Bericht-Nr.: 4990-23-L1, IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich	23
9.1	Übersichtkarten und Schallimmissionsraster, IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich	5
9.2	Datensatz - IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich	5
9.3	Berechnungsergebnisse- IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich	15
9.4	Legende zu den Berechnungsergebnissen - IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich	2
9.5	Schalltechnische Daten VESTAS V172-7.2 MW und Eingangsgrößen	8
9.6	Literaturverzeichnis	4
9.7	Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb – Dokumenten-Nr.: 0056-7549.V07 vom 02.12.2022 Vestas Northern Central Europe A/S	12
9.8	Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Lückhausen, Bericht-Nr.: 4990-23-S1, IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich	20
9.9	**Übersichtskarte** - IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich	2
9.10	Flächendeckende Darstellung“ Zusatzbelastung“	2
9.11	Flächendeckende Darstellung „Gesamtbelastung“	2
9.12	Berechnungsergebnisse Vorbelastung	3
9.13	Berechnungsergebnisse Zusatzbelastung	3
9.14	Berechnungsergebnisse Gesamtbelastung	3
9.15	Technische Dokumentation	7
9.16	Literaturverzeichnis- IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich	2
10	Zertifizierung der Zustandsüberwachung – Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor	2
10.1	Gutachten Ice Detection System, Report-Nr.: 75138, Rev. 8, DNV Renewables Certification, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg	5
10.2	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssytsem	8
10.3	Gutachten Vestas Ice Detection System (VID), Report-Nr.: 75172, Rev. 6, vom 18.10.2021, DNV Renewables Certification, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg	7
10.4	Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas Windenergieanlagen	1
10.5	Tages-und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland	37
10.6	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer-Turm	11
10.7	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	10

10.8	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen	3
10.9	Allgemeine Spezifikation	5
10.10	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	18
10.11	Option Light: Guard Transponder System	21
Ordner 2		
11	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	5
11.1	Eu Type-Examination Certificate	5
11.2	Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung- System H50.2	40
12	Allgemeine Beschreibung Brandschutz der Windenergieanlage	19
12.1	Generisches Brandschutzkonzept vom 31.05.2022, Zeichen: IS_ESM 4-MUC/wi, TÜV SÜD Industrie Service GmbH Energie und Systeme, Westendstraße 199, 80686 München	17
12.2	Allgemeine Beschreibung Feuerlöschsystem	15
13	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahme zur Turmberechnung der Vestas Turbinen, Bericht-Nr.: L-08867-A052-1 vom 24.04.2023, DNV Energy Systems Renewable Certification GmbH, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg	421
13.1	Prototype declaration	4
13.2	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfnummer: 3788612-21-d, TÜV-SÜD Industrie Service GmbH	7
13.3	Statische Berechnung - Max Bögl Hybridturm DE_T23, Doc-Nr.: D00354104 vom 21.04.2023	95
13.4	Statistische Berechnung: Anhang FE-System/ Annex A: FE System- Max Bögl Hybridturm DE_T23, Doc-Nr.: D00354104 vom 21.04.2023	22
13.5	Statistische Berechnung: Anhang Lasten - Max Bögl Hybridturm DE_T23, Doc-Nr.: D00354104 vom 21.04.2023	18
13.6	Statistische Berechnung: Anhang Schnittgrößen- Max Bögl Hybridturm DE_T23, Doc-Nr.: D00354104 vom 21.04.2023	43
13.7	Statistische Berechnung: Anhang Bewehrung- Max Bögl Hybridturm DE_T23, Doc-Nr.: D00354104 vom 21.04.2023	18
13.8	Prüfbericht für eine Typenprüfung: Hybridturm, Prüfnummer: 3788612-11-d, vom 05.06.2023, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München	16
13.9	Gutachterliche Stellungnahme, Prüfnummer: 2648908-1-d Rev. 1, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München	7
13.10	UVP-Bericht für zwei geplante Windenergieanlagen vom November 2023, enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster	137

13.11	Landschaftspflegerischer Begleitplan für zwei geplante Windenergieanlagen vom November 2023, enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster	66
13.12	Artenschutzbeitrag vom 18.04.2023, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar	52
13.13	Fachvermerk Aktualisierung Brutgeschehen Groß- und Greifvögel - Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar	15
13.14	Modul zum Schutz von Fledermäusen	6
13.15	Gutachten: Bewertung der Gefährdung einer Gashochdruckleitung durch den Betrieb geplanter Windenergieanlagen, Projekt: 74323, wpd onshore GmbH & Co. KG, vom 29.06.2023	49
Ordner 3	**Nachträge**	
N1	Landschaftspflegerischer Begleitplan für zwei geplante Windenergieanlagen vom Februar 2025, enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster	69
N2	Shadow Karte – Zusatzbelastung, IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 08.10.2024	1
N3	Shadow Karte – Gesamtbelastung, IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 08.10.2024	1
N4	Shadow Hauptergebnis – Vorbelastung, IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 08.10.2024	2
N5	Shadow Hauptergebnis - Zusatzbelastung, IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 08.10.2024	1
N6	Shadow Hauptergebnis – Gesamtbelastung, IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 08.10.2024	2
N7	Ergänzende Stellungnahme Nr.: 4990-24-L1_01_01 zu Schalltechnischen Guatchten Nr. 4990-23-L1 vom 16. Juni 2023, IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich	5
N8	Brandschutzkonzept vom 23.08.2024, Nr.: 24-2172B_K1, Engeld Ingenieure Detmold PartG mbH, Lemgoer Straße 20, 32756 Detmold	34
N9	Gutachterliche Stellungnahme zum Eisfall, Bericht-Nr.: G2409020S2a, überarbeitet November 2024, SOWIWAS – Energie GmbH, Watenstedter Str. 11, 38384 Gevensleben	45
N10	Avifaunistisches Gutachten – Ergebnisbericht, November 2022, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar	57
N11	Übersichtskarte M 1:15.000 – Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar	1
N12	Karte Horst- und Revierkarte Groß- und Greifvögel 2022– Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar	1

N13	Karte WEA-empfindliche Vogelarten 2022 (ohne Rotmilan) – Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar	1
N14	Rotmilan-Brutzeitnachweise 2022 000 – Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar	1
N15	Bewertung der Gefährdung einer Gashochdruckleitung durch den Betrieb geplanter Windenergieanlagen, Projekt: 74323, Dr.-Ing. Veenker, Ingenieurgesellschaft mbH, Heiligengeiststraße 19, 30173 Hannover	47
N16	Ergebnistabelle Horstsuche WEA Lage-Lückhausen 2024	3
N17	Übersichtskarte M 1:15.000 Ing. Büro Landschaft & Wasser	1
N18	Übersichtskarte M 1:15.000 Ing. Büro Landschaft & Wasser – Horst- und Revierkarte Groß- und Greifvögel 2024	1
N19	Fachvermerk – Aktualisierung 2024, Brutgeschehen Groß- und Greifvögel im Umfeld der geplanten WEA Nr. 1-2 in Lage-Lückhausen, Dr. Karl-Heinz Loske	17
N20	Artenschutzfachbeitrag Überarbeitung vom 19.08.2024, Ing. Bürp Landschaft und Wasser,	48
N21	Kostendarstellung nach DIN 276	1

III. BEDINGUNGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Aufschiebende / Auflösende Bedingungen

1. Der Bauaufsichtsbehörde (FT Bauordnung, Stadt Lage) ist spätestens 2 Wochen nach Erhalt des Genehmigungsbescheids gem. § 4 BImSchG ein Antrag auf Baulasteintragung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für die folgenden Baulasten vorzulegen:

   - LA-10
     Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 83, Flur 1, Gemarkung Hardissen
     Erschließungsbaulast auf dem Flurstück 95, Flur 1, Gemarkung Hardissen

   - LA-11
     Abstandsflächenbaulasten auf den Flurstücken 86 und 87, Flur 1, Gemarkung Hardissen

   Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Windenergieanlagen WEA LA-10 und LA-11 müssen die Baulasten von allen Beteiligten unterzeichnet sein.

2. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 345.825,90 € je Anlage (Gesamtsumme 691.651,80 €) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen LA-10 und LA-11 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

   <u>Anmerkung</u>

   Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. Vestas Deutschland GmbH ermittelt.

3. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

   <u>Anmerkung</u>

   Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:

1.2.1 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, …) und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schallimmissionsprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Erstgutachten, (Bericht-Nr.: 4990-23-L1) vom 16.06.2023 und der Ergänzung (Stellungnahme-Nr. 4990-24-L1_01_01) vom 25.09.2024 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.

1.2.2 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, …) und ihrer Programmierung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schattenwurfprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Bericht-Nr.: 4990-23-S1 vom 08.05.2023 zugrunde gelegen haben.

1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

3.1 Die Windenergieanlagen LA-10 sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „SO1“ mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Erstgutachten, (Bericht-Nr.: 4990-23-L1) vom 16.06.2023 inklusive der Ergänzung (Stellungnahme-Nr. 4990-24-L1_01_01) vom 25.09.2024 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3

berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R= 0,5 dB σ_P= 1,2 dB σ_{Prog}= 1,0 dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,8	98,4	101,5	101,7	101,1	95,6	88,0	77,4

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

3.2 Die Windenergieanlage LA-11 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „SO2“ mit einer maximalen Leistung von 6.656 kW gemäß der Schallprognose Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Erstgutachten, (Bericht-Nr.: 4990-23-L1) vom 16.06.2023 und der Ergänzung (Stellungnahme-Nr. 4990-24-L1_01_01) vom 25.09.2024 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9	74,3
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R= 0,5 dB σ_P= 1,2 dB σ_{Prog}= 1,0 dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,8	97,4	100,5	100,7	99,1	94,6	87,0	76,4

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

3.3 Die Windenergieanlagen LA-10 und LA-11 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172 durch eine FGW-konforme Vermessung an einer beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenz-Intervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo, Okt, Vermessung) die in Nebenbestimmung 1.1.1 und 1.1.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.4 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzufuhren, wie es in der Schallprognose der IEL GmbH,

Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Erstgutachten, (Bericht-Nr.: 4990-23-L1) vom 16.06.2023 und der Ergänzung (Stellungnahme-Nr. 4990-24-L1_01_01) vom 25.09.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo, Okt, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

3.5 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA, die für sie in der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Erstgutachten, (Bericht-Nr.: 4990-23-L1) vom 16.06.2023 und der Ergänzung (Stellungnahme-Nr. 4990-24-L1_01_01) vom 25.09.2024 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

3.6 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.7 Abweichend zur Nebenbestimmung 3.3 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose dieser Windenergieanlagen zugrunde liegt (hier: Betriebsmodus SO4 für die LA-10 und Betriebsmodus SO5 für die LA-11, siehe Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Erstgutachten, (Bericht-Nr.: 4990-23-L1) vom 16.06.2023).

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann auch dieser genutzt werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlichen angestrebten Betriebsmodus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe der einzustellende Betriebsmodus unter Angaben zum Schallleistungspegel, der Rotordrehzahl und der Leistung schriftlich mitzuteilen.

3.8 Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe durch den Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

<u>Hinweis</u>
Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, wird der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich durch die Genehmigungsbehörde versagt, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

3.9 Auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend Nr. 1.1.1 sowie Nr. 1.1.2 zu erbringen.

Die Anforderung kommt in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass sich die Anlagen im realen Betrieb schalltechnisch nicht so verhalten, wie prognostiziert (z.B. durch technischen Defekt). Die Messplanung ist zuvor mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

3.10 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

3.11 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich, einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstiger schallrelevanten Anlagen, nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)
tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete
tags 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

c) reine Wohngebiete
tags 50 dB(A)
nachts 35 dB(A)

3.12 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.13 Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3.14 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten nicht überschreiten.

4. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

4.1 Schattenwurfprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Bericht-Nr.: 4990-23-S1 vom 08.05.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

4.2 Durch eine Abschalteinrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten ein Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

4.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

4.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

4.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die Windenergieanlagen außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4.6 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage

1.1 Die Betriebsbeschränkungen für die geplante LA-11 aus dem „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Lage-Lückhausen“ mit der Bericht-Nr.:

G240513LIP1a der SOWIWAS – Energie GmbH vom Mai 2024 sind zu berücksichtigen. Die Programmierung der Steuerung durch einen Fachunternehmer/ eine Fachunternehmerin ist bis zur Fertigstellung nachzuweisen.

1.2 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:

- Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung/ Einzelstatik i. V. mit dem Turbulenzgutachten und dem Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Vorhaben.

- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o. g. DIBt-Richtlinie).

Anmerkung:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

1.3 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe und der Stadt Lage mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlage zum Bescheid).

1.4 Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)

- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)

- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).

1.5 Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Anlagengrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018). Der amtliche Nachweis kann nur durch eine/n öffentlichen Vermessungsingenieur/in geführt werden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die untere Bauaufsichts-behörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.6 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssysteme (siehe „Gutachten Vestas Ice Detection System (VID) Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID, Steuerung von Vestas Windenergieanlagen“, aufgestellt von DVN Energy Systems mit der Report-Nr.: 75172, Rev. 6 vom 18.10.2021) eingesetzt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

- Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch

Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

1.7 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid), um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 BauO NRW 2018).

1.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.
- Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist. Hierzu ist ein Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen.
- Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem Anlagengrundstück errichtet worden ist (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

1.9 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

1.10 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Stand-sicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8).

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

1.1 Das Brandschutzkonzept (BV-Nr. 24-2172B_K1) des Dipl.-Ing. Josef Gabriel vom 23.08.2024 sowie dessen Überarbeitung vom 04.09.2024 für die Errichtung von zwei Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe ist verbindliche Bestandteil dieser Genehmigung. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).

1.2 Die ergänzenden Eintragungen in dem geprüften Brandschutzkonzept/den geprüften Unterlagen sind zu beachten (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).

1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).

1.4 Aufgrund der zu geringen Entfernung der Windenergieanlage LA-10 zum angrenzenden Waldgebiet ist mindestens für diese Anlage eine automatische anlagenspezifische selbsttätige Löschanlage zu installieren (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018, § 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 – Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018).

1.5 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

2. Hinweis

2.1 Erschließung

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und weiter über ausreichend befestigte Wege bis an den Turmfuß, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Allgemeiner Gewässerschutz

1.1 Sollte für die Wasserhaltung eine direkte Eileitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen werden ist dies bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe anzuzeigen. Gegebenen Falls ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG erforderlich.

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Bauphase der WEA

2.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Kreis Lippe –FG 701 (gemäß § 24 der AwSV) über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

2.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe – FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Hierbei ist zwischen den WEA-Komponenten und dem Baustellenbetrieb (z.B. Betankungen, Reparaturen, Wartung von Baufahrzeugen) zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten und eine Liste aller Beteiligten (Bauunternehmen, Wasserwerksbetreiber. Wasserbehörde etc.) inklusive der Erreichbarkeit bei Unfällen enthält. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben und zu dokumentieren.

2.3 Die Bauarbeiten sind bzgl. der Vorgaben aus dem Sicherheitskonzept durch den verantwortlichen Bauleiter zu überwachen und zu dokumentieren. Entsprechende Überwachungsprotokolle sind auf der Baustelle vorzuhalten und dem Kreis Lippe FG 701 nach Abschluss der Bauphase unaufgefordert vorzulegen.

2.4 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugruben stattfinden. Betankungsvorgänge sind ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Sonderfläche oder über entsprechende Auffangwannen durchzuführen.

2.5 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

2.6 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

3. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Betrieb der WEA

3.1. Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den 2 WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, dass auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.

3.2. Vor Inbetriebnahme der 2 Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen (siehe Antragsunterlagen Dokument Nr. 0120-9360.V04 2023-08-16 unter Nr. 3 und Nr. 4) und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe – FG 701 über die Kündigung zu informieren und es ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag dem Kreis Lippe FG 701 vorzulegen.

3.3. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

3.4. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

3.5. Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.

3.6. Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

4. Hinweise zum Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet

4.1 Es wir darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht bzgl. möglicher Einträge und Verschmutzungen nur den Anlagenbetrieb berücksichtigt. Eintragspfade über den Bau der Anlagen (z.B. Umgang und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen für Baumaschinen etc.) nicht betrachtet werden.

5. Hinweise allgemeiner Gewässerschutz

5.1 Sollte für die Wasserhaltung eine direkte Eileitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen werden ist dies bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe anzuzeigen. Gegebenen Falls ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG erforderlich.

F) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremdbeimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

1.4 Den Ausführungen zu Abfallentsorgungen in den der Antragsunterlagen unter Anlage 7.1 - Abfall ist vollumfänglich nachzukommen. Ein künftiger Rückbau sowie damit verbundene Entsorgungen haben nach den dann geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

2. Hinweise

2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungs-nachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

2.4 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RC-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlagen, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, so sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von

Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

G) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der von enveco GmbH erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung aus Februar 2025 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1.2 Die von Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske erstellte Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) in der Fassung vom 19.08.2024 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden. Hierzu zählen auch der „Fachvermerk“ und die „Fachreplik“, ebenfalls vom Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske in der jeweiligen Fassung vom 30.07.2024 bzw. 19.08.2024.

1.3 Der von enveco GmbH erstellte UVP-Bericht in der Fassung aus November 2023 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1. 4 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist möglichst ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.

1.5 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der bauzeitlich genutzten Montage- und Lagerflächen und von im Revisionsfall genutzten zurückgebauten Kurvenradien sind Baggermatratzen zur Schonung des Bodens auf die nicht versiegelten Böden aufzubringen.

1.6 Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.

1.7 Die geltenden Fachnormen sind einzuhalten: DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial), DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Analogie die RAS-LP 4, Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsplanung, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetations-beständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.

1.8 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen (Vermeidungsmaßnahme V4):

- Niederschlagsfreie Nächte,
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert) und
- Temperaturen von über 10° C.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.9 Um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt (Vermeidungsmaßnahme V1). Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist ohne vorherige CEF-Maßnahme (z.B. Lerchenfenster) nicht zulässig.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor kurzfristig durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Die Kontrolle hat im 500 m Radius um die Baustelle zu erfolgen. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden etc. nach Freigabe von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen. In diesem Fall wird neben der o.a. Baufelduntersuchung auch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich.

Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

1.10 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.

1.11 Das direkte Umfeld der Windenergieanlagen (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) ist so zu gestalten, dass nicht Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden (Vermeidungsmaßnahme V3). Das bedeutet:

- Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen.
- Keine Anlage von Gehölzstrukturen, Baumreihen und/oder Kleingewässern.
- Landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung bis an den Mastfuß:
  - Die nicht landwirtschaftlich nutzbare, verbleibende Fläche ist durch niedrigwachsende, einheimische Sträucher unattraktiv zu gestalten.*
  - Alternativ ist auch die Entwicklung einer höherwüchsigen, ruderalen Gras-/Krautflur möglich, um den Bereich unattraktiv zu gestalten. Kurzrasenvegetation und (gemähte) Brachflächen sind zu unterlassen.
  - Eine Brache im Mastfußbereich darf nicht entstehen.
- Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. sind im Mastfußbereich und auf den Kranstellflächen verboten.

* Für die o.g. Bepflanzung sind niedrig wachsende Sträuchern gem. nachfolgender Tabelle zu verwenden:

Wissenschaftlicher Name	Trivialname	Anteil	Qualität
Rosa canina	Hunds-Rose	20%	vStr.**
Prunus spinosa	Schlehe	40%	vStr.**
Crataegus monogyna	Weißdorn	40%	vStr.**

**verpflanzter Strauch, gem. Gütebestimmung für Baumschulpflanzen (FLL 2020)

Alternative Bepflanzungen, die eine dichte Bodenbedeckung mit lebensraumtypischen Gehölzen garantieren, sind mit vorheriger Absprache der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Die Gehölze sind alle 5 Jahre außerhalb der Brut- und Setzzeit auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehölze nicht wie üblich auf den Stock zu setzen sind, da dadurch eine Bodenerreichbarkeit für Greifvögel zur Nahrungssuche entstehen würde. Dies ist ausdrücklich zu vermeiden. Bei Bedarf ist eine Einkürzung der Pflanze soweit möglich, als dass für Greifvögel keine Sichtbarkeit bis auf den Boden gegeben ist.

Die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden folgende Flächen festgelegt*:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
LA-10	Hardissen	1	83, 84, 95, 149
LA-11	Hardissen	1	31/1, 86

*vgl. Abb. 1 im Anhang

1.12 Die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (A/EBio1: Blühfläche (gesamt 5.057,00 m²)) sind gemäß § 15 (4) BNatSchG in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA nach den Vorgaben des LBP durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Die Kompensation ist gem. LBP auf folgender Fläche umzusetzen: Gemarkung: Oettern-Bremke, Flurstücke 19 (teilw.) und 20, Flur 3. Dabei werden von den insgesamt zur Verfügung stehenden 5.057 m² für die LA-10 2.471 m² und für die LA-11 2.586 m² festgesetzt. Die Zuordnung der Fläche zu den jeweiligen WEA sind dem LBP (S. 55) zu entnehmen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern. Die Zuordnung der Kompensationsflächen zu den jeweiligen WEA sind dem LBP zu entnehmen.

1.13 Zur Sicherung der unter der Nebenbestimmung Nr. 1.12 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen bis zum vollständigen Rückbau des Vorhabens auf den Anlagengrundstücken ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe als Untere Naturschutzbehörde zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.14 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 61.909,20,- € wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA1 (LA-10) in Höhe von 30.954,60,- € und die WEA2 (LA-11) ebenfalls in Höhe von 30.954,60,- € festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Beginn der Baufeldfreimachung für die erste Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0020133** auf eines der auf Seite 1

des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.

Weitere, hier nicht explizit genannte Maßnahmen zur Verminderung der Umweltauswirkungen sind dem LBP (S. 43ff.) zu entnehmen und zu beachten.

2. Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.8)

2.1 An den Windenergieanlagen kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring- Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen

1.1 Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 lit. a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG. Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Nebenbestimmungen

1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.4 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

1.5 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

1.6 Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, 48128 Münster anzuzeigen. Da sich die Standorte aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer BNK.

1.7 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

1.8 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

1.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

1.10 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindliche Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, 48128 Münster die Peripheriebefeuerung untersagen.

1.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

1.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail** notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

1.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.

1.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

1.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

1.16 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

1.17 **Die WEA ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens 26.10.01.050/2024.0233 Nr. 261-24 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen.
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

   Diese Meldung der endgültigen Daten (**bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de**)umfasst dann die folgenden Details:
   - DFS- Bearbeitungsnummer
   - Name des Standortes
   - Art des Luftfahrthindernisses
   - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
   - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]

- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

J) Nebenbestimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Nebenbestimmung

1.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens

III-1204-24-BIA

mit den endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NN anzuzeigen.

K) Nebenbestimmungen und Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regional-niederlassung Ostwestfalen-Lippe

1. Nebenbestimmungen

1.1 Vom Straßeneigentum der Landesstraße 968 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.

1.2 Schmutz- und Abwasser – auch im geklärten Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 968 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.

1.3 Die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme zum Eisfall vom 23. September 2024 sind zu beachten.

2. Hinweise

2.1 Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand nach VV TB NRW / MVV TB Anlage A.1.2.8/6, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.

Sollte dieser abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmende auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

L) Nebenbestimmungen und Hinweise des Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe (660.2 Planung, Infra-Management, Datenbanken)

1.1 Die Maßnahmen der Gutachterlichen Stellungnahme zum Eisfall von SOWIWAS – Energie GmbH vom November 2024 mit der Berichtsnummer: G2409020S2a nach Kapitel 1 (Punkte 1- 4) sind zwingend für die Windenergieanlage LA-11 umzusetzen. Die Funktionssicherheit der Eiserkennungssysteme ist

mit einer gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß der Anlage 2.7/12 nachzuweisen, um die Anforderungen des Windenergie-Erlasses zu erfüllen.

M) Nebenbestimmungen und Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen

1.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der der LWL Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231/9925-0; Fax: 05231-9925-25 unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigen eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vor vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

1.2 Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, 05231/9925-0 schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

N) Nebenbestimmungen und Hinweise der Westfalen Weser Netz GmbH

1.1 Erdarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen (im Schreiben vom 26.07.2024 genannte Freileitung und Mittelspannleitung) müssen unserem Regionalbereich Lage/Lippe (Tel.: 05251/503-3137) wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Anhand der von uns bei der Anzeige der Baumaßnahmen ausgehändigten Bestandspläne besteht die Pflicht der bauausführenden Firma, die genaue Tiefe und Lage der Versorgungseinrichtungen durch Querschläge, Suchschlitze oder ähnliches festzustellen. Um Schäden an den unterirdischen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden, dürfen Arbeiten in deren Nähe nur von Hand und mit geeigneten Geräten erfolgen. Eine Beschädigung unserer Anlagen ist auszuschließen.

1.2 Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn des Bauvorhabens in Teilbereichen eine örtliche Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Gegebenenfalls sind hierfür notwendige Maßnahmen (zum Beispiel Querschläge) nach unseren Anweisungen durchzuführen.

1.3 Sollten Änderungen an unseren Versorgungseinrichtungen notwendig sein, ist ein Ortstermin mit unserem Regionalbereich Lage/Lippe (Tel.: 05251/503-3137) erforderlich. Bitte stimmen Sie rechtzeitig einen Termin ab, da zur Durchführung von Leitungsänderungsarbeiten eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist. In diesem Fall sind die Kostentragungspflichten zu klären.

1.4 Der Schutzstreifen der Leitungen darf auf Grund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzlern überpflanzt werden. Eventuell geplante

Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen. Sollten danach Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sein, so sind diese mit uns abzustimmen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 21.02.2024 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 07.02.2025, hat die Windenergie Jansen GmbH, 41751 Viersen-Dülken, Marienstraße 7, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Lage beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden. Die Antragstellerin hat jedoch die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 BImSchG und gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und einen UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i. V. m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtetet. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wurde aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 17.06.2024 im Kreisblatt, in der Tageszeitung Lippische Landes-Zeitung, auf der Internetseite des Kreises Lippe sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis zum Beginn der Offenlage vorliegenden behördlichen Stellungnahmen haben anschließend vom 24.06.2024 bis einschließlich 23.07.2024 in den Räumen der Stadt Lage (Fachteam Planen), der Stadt Lemgo (Abteilung Stadtplanung), der Stadt Bad Salzuflen (Fachbereich 6 Stadtentwicklung und Umwelt) und des Kreises Lippe (Kreishaus, Bürgerservice) zur Einsicht ausgelegen und waren darüber hinaus auch auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal eingestellt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Lage, der Stadt Lemgo, der Stadt Bad Salzuflen und beim Kreis Lippe erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurde fristgerecht fünf Einwendungen erhoben.

Der mit Bekanntmachung vom 17.06.2024 für den 28.10.2024 ab 15:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin im Kreishaus, Raum 408, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wurde gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 3 der Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) ersatzlos abgesagt. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins der Windenergie Jansen GmbH lag bei der Genehmigungsbehörde (Kreis Lippe - Fachgebiet 680) nicht vor und die Durchführung im Einzelfall auch wurde nicht für geboten gehalten.

Die Absage des Erörterungstermins wurde am 21.10.2024 gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV im Kreisblatt, in der Tageszeitung Lippische Landes-Zeitung, auf der Internetseite des Kreises Lippe sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- Stadt Lage
- Stadt Bad Salzufeln (Denkmalschutz)
- Stadt Lemgo (Denkmalschutz)
- Kreisverwaltung Lippe, Fachgebiete:
  - 610.1 - Kreisentwicklungsplanung
  - 630.2 - Technische Bauaufsicht und Brandschutz
  - 670 - Landschaft, Naturhaushalt
  - 680 - Immissionsschutz
  - 701 - Abfallwirtschaft
  - 701 - Bodenschutz
  - 701 - Wasserwirtschaft
  - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 (Regionalentwicklung)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Landesamt für polizeiliche Dienste NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Telefonica GmbH & Co. OHG
- Westfalen Weser Netz GmbH
- Westnetz Lage

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Stadt Lage wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten drei WEA erhoben. Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde erlassenen Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 BImSchG im Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkbereich der hier betroffenen Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen ist aus diesen Gründen gegeben.

Der durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalteinrichtung für Schattenwurf für die beantragten Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I. -Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung war somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Die beantragten Anlagen liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lage stellt südlich der Liemer Straße ein Vorranggebiet Windenergie dar. Diese Darstellung umfasst aber nicht den Bereich der geplanten Anlagen. Die vorgenannte Vorrangfläche wurde mit der 67. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Lage dargestellt. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB war mit dieser Planung beabsichtigt.

Im Jahr 2021 wurde ein Bauvorbescheid für fünf Windenergieanlagen (WEA) im näheren Umfeld der jetzt beantragten Anlagen gestellt. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB wurde mit der rechtlichen Prüfung des o. g. Vorbescheids eingehend thematisiert. Es wurde festgestellt, dass aufgrund eines beachtlichen und offensichtlichen formalen Mangels der 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lage eine Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB nicht besteht.

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Ausschlusswirkung sind Windenergieanlagen damit im Gebiet der Stadt Lage planungsrechtlich grundsätzlich nach § 35 Absatz Nr. 5 zulässig. Die Stadt Lage hat mit

Schreiben vom 10.09.2024 das Einvernehmen mit Bezugnahme auf den formalen Mangel des Flächennutzungsplans erteilt.

Der seit dem 16.04.2024 wirksame Regionalplan legt für den Bereich einen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich nach Grundsatz F 1 fest und überlagernd einen Bereich Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Grundsatz F 18.

Weiterhin setzt der Regionalplan einen Regionalen Grünzug nach Ziel F 11 fest. Der aktuelle Windenergie-Erlass NRW sieht für die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge eine Einzelfallprüfung vor. Nach dem Erlass ist eine Ausweisung innerhalb der Regionalen Grünzüge grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist.

Hinsichtlich der festgelegten Ziele der Raumordnung weise ich auch auf das laufende Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplan OWL hin. Ziel dieses Verfahrens ist die Festlegung von Windenergiebereichen. Dieses Verfahren wird durch die Regionalplanungsbehörde geführt, es wird mit dem Feststellungsbeschluss im 1. Quartal 2025 gerechnet. Der Standort der WEA liegt nicht innerhalb der Windenergiebereiche des Entwurfs der 1. Änderung. Südlich der beantragten Anlagenstandorte liegen planerisch für Windenergie gesicherte Flächen.

Außerdem wird auf die raumordnerische Stellungnahme der Bezirksregierung vom 01.07.2024 verweisen (2.9 Regionalplanung).

<u>Erschließung</u>

Eine gesicherte Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge“ (z. B. Wartungsfahrzeuge) von öffentlichen Straßen und Wegen gegeben.
Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtsmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht.

Die Baustellenerschließung außerhalb des Anlagengrundstücks ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

<u>Optisch bedrängende Wirkung</u>

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Der Abstand zwischen den geplanten WEA und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 610 m. Bei der Gesamthöhe der WEA von 261 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, 522 m betragen. Die WEA LA-10 und LA-11 liegen somit außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern.

Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt darüber hinaus, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative – auch auf optische – Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 – 12 ME 240/09 – juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 – 8 B 396/17 – , juris Rn. 27 ff.).

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“). Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA LA-10 bis LA-11 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die Ausführungen zur optisch bedrängenden Wirkung des Antragstellers geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit der Stellungnahme vom 12.02.2025 zugestimmt.

<u>Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen</u>

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlagen eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit im Ermessen der Genehmigungsbehörde, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA LA-10 und LA-11 in Höhe von 345.825,90 € Brutto je Anlage (Gesamtsumme 691.651,80 € Brutto) festgesetzt. Dies entspricht insgesamt der vom Hersteller Vestas Deutschland GmbH ermittelten Rückbaukostenschätzung ohne Abzug der Erlöse.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Vestas Deutschland GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit 226.730,00 € (ohne MwSt.) je Anlage beziffert (Gesamtsumme 453.460,00 € ohne MwSt.). Hierbei wurden die Erlöse (z. B. aus dem Recycling, Wiederverkauf) jedoch abgezogen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen von 63.880,00 € (76.017,20 € einschl. MwSt)) je Anlage festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach insgesamt deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 13.256.600,00 € (/2 = 6.628.300,00 €). Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 345.825,90 € je Anlage festzusetzen.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Stadt Lage

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Lage hat im Verfahren keine Bedenken erhoben.

Stadt Bad-Salzuflen

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Bad-Salzuflen hat im Verfahren keine Bedenken erhoben.

Stadt Lemgo

Die beantragten Windenergieanlagen sind in der näheren Umgebung folgender Baudenkmäler und Kulturlandschaftsbereiche geplant: Bielefelder Str. 129, 139, 140, 144; In der Ecke 3, 10 und Am Liemer Turmhof 1, 2, 3. Die Standorte der Windenergieanlagen haben keinen negativen Einfluss auf die Sichtachsen der Denkmäler. Die Untere Denkmalbehörde der Alten Hansestadt Lemgo hat im Verfahren keine Bedenken erhoben.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit abschließender Stellungnahme vom 16.09.2024 hat der FD Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 02.07.2024 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet:

Das Vorhaben liegt in der quantitativen Zone B des Heilquellenschutzgebietes "Bad Salzuflen", festgesetzt mit Verordnung vom 27. Juli 2023.

Gemäß der Nr. 3.2 der Anlage A zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes "Bad Salzuflen" unterliegen u.a. Bohrungen und Bodeneingriffe von 10 m bis 20 m unter Geländeoberkante einer Genehmigungspflicht gemäß den Vorgaben der Quellenschutzgebietsverordnung. Bohrungen und Bodeneingriffe von über 20 m Tiefe unter Geländeoberkante sind verboten. Weiterhin unterliegt des Absenken der Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche, auch vorübergehend, gegenüber der natürlichen Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche von mehr als 3 m ebenfalls einer Genehmigungspflicht gemäß den Vorgaben der Quellenschutzgebietsverordnung. Sofern sichergestellt ist, dass die Bodeneingriffe die Tiefe von 10 m nicht überschreiten bzw. keine Grundwasserabsenkung über 3,0 m vorgesehen ist, sieht die Verordnung keinen Regelungsbedarf vor. Daher bestehen keine Bedenken.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 24.06.2024 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 19.07.2024 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit Stellungnahme vom 12.02.2025 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Eingriffsregelung

Mit dem von enveco GmbH erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung aus Februar 2025 mit zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“ (vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses vom 08.05.2018).

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insg. 61.909,20,- € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild über die Nebenbestimmung Nr. 1.14 in Abschnitt G) festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt werden die Anlage von artenreichen Blühstreifen/-flächen (Gesamtumfang: 5.057 m²) in der Gemarkung Oettern-Bremke, Flur 3, Flurstücke 19 (teilw.) und 20 über die Nebenbestimmung Nr. 1.12 in Abschnitt G) als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Damit wird der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert.

Die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Mittel zur Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt (Nebenbestimmung Nr. 1.4 - 1.7 in Abschnitt G) sind zur Erfüllung der Vorgaben gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG geeignet. Weniger belastende Maßnahmen, mit denen ein vergleichbarer Zweck erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich.

Artenschutz

Mit der von Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske erstellten Artenschutzrechtlichen Prüfung (AFB) in der Fassung vom 19.08.2024, sowie dem „Fachvermerk“ und der „Fachreplik“, ebenfalls vom Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske in der jeweiligen Fassung vom 30.07.2024 bzw.

19.08.2024 mit zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial, sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens, zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in den Nebenbestimmungen Nr. 1.9-1.10 in Abschnitt G) genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich. Die Nebenbestimmung Nr. 1.9 in Abschnitt G) ist geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, indem eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten festgelegt wird. Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist nicht zulässig, da keine geeigneten CEF-Maßnahmen konzipiert worden sind und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vergrämungsmaßnahmen nicht auszuschließen ist.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.10 in Abschnitt G) kommt zur Anwendung, wenn es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Brutvögel erneut auf den Flächen ansiedeln. Falls es zu einem mind. sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt, sind im Anschluss Kontrollbegehungen gem. den Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 1.9 in Abschnitt G) notwendig. Diese weitere Kontrolle ist geeignet, um eine ggf. vorhandene Ansiedlung von Brutpaaren vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit festzustellen. Da bei einer Feststellung von Brutpaaren zu warten ist bis die Brut vollendet wurde, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, wird der Antragsteller über Nebenbestimmung Nr. 1.11 in Abschnitt G) verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen bzw. die landwirtschaftliche Nutzung fortzuführen. Durch die Bepflanzung bzw. die landwirtschaftliche Nutzung wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

Ebenfalls wird vom Gutachter ein umfangreiches Abschaltszenario zum Schutz der Fledermäuse vorgeschlagen. Die Bedingungen zur Abschaltung sind aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 12.04.2024) übernommen worden und werden über die Nebenbestimmung Nr. 1.8 in Abschnitt G) festgesetzt.

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen Nr. 1.8 und Nr. 1.11 in Abschnitt G) genannten Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit und

Windgeschwindigkeit festlegen zu können.

Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die oben beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten. Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauflagten Maßnahmen erteilt werden.

Die Bauzeitenregelungen, die Abschaltregelungen sowie die Mastfußgestaltungskriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkbereich der Windkraftanlagen vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks – der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlagen, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

<u>Befreiung</u>

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,

gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Da die Feststellung der Erreichung des Flächenbeitrags und der Teilflächenziele noch nicht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung in vorliegendem Fall nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Bescheides Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 31.10.2024 hat der EB 660 – Eigenbetrieb Straßen des Kreises zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und seine Zustimmung erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe L) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Südlich des geplanten Aufstellbereiches verläuft die K 25 des Kreises Lippe. Der Abstand vom Mittelpunkt der WEA LA-10 zur befestigten Fahrbahn der K 25 beträgt ca. 750 m.

Der Abstand vom Mittelpunkt der WEA LA-11 zur befestigten Fahrbahn der K 25 beträgt ca. 230 m.

Der Mindestabstand wegen der Gefahr des Eisabwurfes errechnet sich nach der im Anhang A der Liste der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ unter Absatz 2 dargestellten Formel mit 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe).

LA-10 und LA-11:

Rotordurchmesser = 172 m; Nabenhöhe = 175 m

1,5 x (172 + 175) = 521 m < 750 m LA-10 > 230 m LA-11

Dementsprechend stellt die Anlage LA-11 für die Verkehrsteilnehmer auf der K 25 ein Sicherheitsrisiko wegen Eisabwurf dar, die Anlage LA-10 nicht.

Eine entsprechende technische Einrichtung ist gemäß der Antragsunterlagen (Kapitel 10 sowie Nachtrag N9) bei dem hier beantragten Vorhaben vorgesehen.

2.9 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 01.07.2024 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, ihre Aussage zu dem Bauvorhaben getätigt.

Die endgültige Aussage zur Lage außerhalb einer von der Kommune planerisch für die Windenergie vorgesehenen Fläche obliegt der Kommune. Am 10.09.2024 erteilte die Stadt Lage ihr gemeindliches Einvernehmen.

2.10 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 09.07.2024 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.11 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 19.06.2024 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmung vorgeschlagen.

2.12 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 17.10.2024 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben und die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 StrWG NRW erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

2.13 LWL-Archäologie für Westfalen

Mit Stellungnahme vom 02.07.2024 hat LWL-Archäologie für Westfalen seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe M) verfügten Nebenbestimmung vorgeschlagen

2.14 LWL-Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen

Mit Stellungnahme vom 23.07.2024 hat der LWL-Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.15 Westfalen Weser Netz GmbH

Mit Stellungnahme vom 26.07.2024 hat die Westfalen Weser Netz GmbH seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe N) verfügten Nebenbestimmung vorgeschlagen.

2.16 Landesbetrieb Wald und Holz

Mit Stellungnahme vom 11.07.2024 hat der Landesbetrieb Wald und Holz seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.17 Telefonica GmbH & Co. OHG

Mit Stellungnahme vom 29.08.2024 hat die Telefonica GmbH & Co. OHG ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.18 Landwirtschaftskammer NRW

Mit abschließender Stellungnahme vom 15.07.2024 hat die Landwirtschaftskammer NRW ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.19 Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen

Mit abschließender Stellungnahme vom 16.08.2024 hat das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.20 Stadt Lage

Mit Stellungnahme vom 10.09.2024 hat das Bauamt der Stadt Lage seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Die Stadt Lage hat auch Themen wie Verkehr, Bodenschutz, Grundwasserschutz sowie Natur- und Artenschutz behandelt. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden von den einzelnen Fachbehörden aufgenommen.

Mit Stellungnahme vom 14.02.2025 hat das Bauamt der Stadt Lage die unter Abschnitt III. Bedingungen und Nebenbestimmungen A) Ziffer 1 aufgeführte auflösende Bedingung vorgeschlagen.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Nebenbestimmung führt die Stadt Lage aus:

„Aufgrund der großen Höhe der geplanten modernen Anlagen können bei beiden Anlagen die notwendigen Abstandsflächen auf dem Baugrundstück selbst nicht eingehalten werden. Diese sind daher auf den betroffenen Nachbargrundstücken mittels Eintragung von Abstandsflächenbaulasten zu sichern. Gleichzeitig bedarf die Errichtung der in den Antragsunterlagen mit LA-10 (WEA 1) bezeichneten Windenergieanlage einer Erschließungsbaulast (Gem. Hardissen, Flur 1, Flurstück 95), da diese nicht unmittelbar über eine öffentliche Verkehrsfläche erschließbar ist.

Die Übernahme einer Baulast erfolgt durch die Erklärung der Grundstückseigentümer*innen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Lage). Wirksam wird die Baulast erst mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis Hardissen. Eine Eintragung der Baulasten ist bislang nicht erfolgt.

Zusätzlich zur Baulast werden in der Regel zivilrechtliche Nutzungsvereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen. Da diese den Antragsunterlagen in Form von Nutzungsverträgen beiliegen, gehe ich davon aus , dass die durch die Abstandsflächen betroffenen Grundstückseigentümer*innen zur Übernahme der Abstandsflächensicherung bereit sind.

Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen oder in Konsequenz im Hinblick auf die anstehende Neuerung des § 36 a Landesplanungsgesetz NRW gar die Verhinderung des gemäß Beschlussfassung mehrheitlich unterstützten Ausbaus der Windenergie, bitte ich um Aufnahme der folgenden auflösenden Bedingung in Ihren Genehmigungsbescheid:

‚Der Bauaufsichtsbehörde (FT Bauordnung, Stadt Lage) ist spätestens 2 Wochen nach Erhalt des Genehmigungsbescheids gem. § 4 BImSchG ein Antrag auf Baulasteintragung durch einen ÖbVI für die folgenden Baulasten vorzulegen:

WEA 1

Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 83, Flur 1, Gemarkung Hardissen

Erschließungsbaulast auf dem Flurstück 95, Flur 1, Gemarkung Hardissen

WEA 2

Abstandsflächenbaulasten auf den Flurstücken 86 und 87, Flur 1, Gemarkung Hardissen

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Windenergieanlagen WEA LA-10 und LA-11 müssen die Baulasten von allen Beteiligten unterzeichnet sein.‘

Die Aufnahme der Baulasteintragung als auflösende Bedingung in Ihren Genehmigungsbescheid weicht vom üblichen Prozedere eines Genehmigungsverfahrens ab. Im Hinblick auf die doch derzeit, insbesondere für die Anlagenprojektierer*innen und Betreiber*innen unsichere Rechtslage stellen die Abstandsflächenregelungen vielfach einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand dar, der in Falle eine ablehnenden Bescheids so gemindert werden kann."

3. Einwendungen

Insgesamt sind fünf Einwendung zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen. Der Erörterungstermin wurde gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 3 der 9 BImSchV ersatzlos abgesagt und die Entscheidung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV am 21.10.2024 im Kreisblatt, auf dem UVP-Portal, in der Lippischen Landeszeitung und auf der Internetseite des Kreises Lippe öffentlich bekannt gemacht. Nachfolgend wird die Einwendung in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten – wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

3.1 Bauordnungsrecht

3.1.1 Regionalplan

Einwender 3

„Die Aussagen zum Status und zur Darstellung des Regionalplans OWL in Kap. 1.4.1 sind fehlerhaft, der dort als „Entwurf" bezeichnete Regionalplan ist rechtskräftig, die Darstellung des Regionalplans von 2004 ist obsolet. Wie der Antragsteller auf S. 13 selber vermutet, ist der Bau und Betrieb von WEA in einem dargestellten Regionalen Grünzug sowie in einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung planungsrechtlich unzulässig.
Außerdem liegen die Standorte der beiden beantragten WEA nicht in einem potenziellen Windenergiebereich gem. Ziel 10.2-13 LEP NRW (Entwurf 2. Änderung), die im laufenden 1. Änderungsverfahren des Regionalplans OWL bereits dargestellt sind. Die Darstellung dieser Windenergiebereiche hat Regionalrat am 11.03.2024 beschlossen. Die beiden beantragten WEA liegen auch nicht in einer im Flächennutzungsplan der Stadt Lage dargestellten Konzentrationszone für WEA. Der Aussage in der UVP auf S. 14, dass der FNP einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde, ist eine willkürliche Annahme und nicht belegt. Ein laufendes Klageverfahren gegen den rechtsgültigen FNP ist uns nicht bekannt.

Fazit:
Die planunsgrechtlichen Voraussetzung für eine Genehmigung sind nicht gegeben."

Bewertung der Einwendung

Der Regionalplan hat zwischenzeitlich Wirksamkeit erlangt. An der in der UVP und im LBP beschriebenen Einschätzung ändert sich insofern nichts, da die Darstellung im Entwurf des Regionalplanes und der rechtskräftigen Fassung in diesem Bereich übereinstimmen. In Grundsatz F18 des Reg.-Plans werden die Regelungen für die BSLE erläutert:
"Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen."

"Eine besondere Gewichtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist i. d. R. gegeben, wenn bei der Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie, z. B. Natura 2000-Gebiete, direkt oder im Pufferbereich betroffen sind. Gleiches gilt für die Bereiche mit „herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild“ entsprechend der Landschaftsbildbewertung des LANUV."

Letztgenannte Fälle liegen für das Projekt nicht vor.
Durch die Regionalen Grünzüge soll gemäß Regionalplan (Ziel F6) ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Innerhalb dieser Bereiche kommt den Freiräumen zur siedlungsstrukturellen Gliederung eine übergeordnete Bedeutung zu. Diese Bedeutung rechtfertigt es, die Freiräume im Regionalplan OWL als Regionaler Grünzug und damit als Vorranggebiet darzustellen.

"Für die Regionalen Grünzüge gilt die Festlegung des LEP NRW, wonach diese grundsätzlich vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind und nur ausnahmsweise für eine solche Inanspruchnahme zur Verfügung stehen.
Der aktuelle Windenergie-Erlass NRW sieht für die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge eine Einzelfallprüfung vor. Nach dem Erlass ist eine Ausweisung innerhalb der Regionalen Grünzüge grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist." (Ziel 6 Regionalplan) Der Windenergie ist Gewicht im Sinne des überragenden Öffentlichen Interesses (§ 2 EEG) beizumessen. (Stellungnahme von Daniel Christen, enveco GmbH)

Den Ausführungen des Gutachters wird aus Sicht der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.1.2 Abstände

Einwender 1

„Bezugnehmend auf die „Leitlinie für die 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/Erneuerbare Energien)“ vom 24.06.2024 soll ein Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Siedlungungszusammenhang und im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) von 1000 m eingehalten werden. Auf dem, von der Anstragstellerin Windenergie Jansen GmbH eingereichten Lageplan aus dem „Schalltechnischen Gutachten – Standort Lückhausen.pdf“ Seite: 26, habe ich um die beiden geplanten Standorte der Windenergieanlagen WEA LA 10 und WEA LA 11 zwei konzentrische Kreise mit dem Radius von 1 km gezogen (s. beigefügte Anlage).

Auf dem Plan ist zu erkennen, dass ein Teil der Wohnbebauung in Lemgo-Lieme, Hengstheide innerhalb des Kreises um die WEA LA 10 liegt (s. oberen roten Vollkreis auf dem Lageplan).

Ebenfalls liegen Teile der Wohnbebauung an dem Stichweg der Liemer Straße in Lage-Hagen (Hausnummer 43-53) innerhalb der beiden Kreise von den WEA LA 10 und WEA LA 11 (s. unteren roten Vollkreis auf dem Lageplan).

Damit wird der im Regionalplan OWL festgelegten 1000 m Vorsorgeabstand zweimal nicht eingehalten!“

Einwender 2

„Laut Presse-Veröffentlichungen hält der Regionalrat OWL an der 1000m Abstandregelung für ONshore-Windanlagen für die Ausgestaltung des Regionalplanes für OWL fest.

Dahingehend wird für die Windenergieanlage WEA LA-0, welche auf der Gemarkung Hardissen, Flur 1, Flurstück 149 geplant ist, die Grundlage für eine Genehmigung entzogen.
In Richtung Lemgo-Lieme Ortsteil Hengstheide werden die 1000m Mindestabstand nicht eingehalten. Dieses ist laut Kommunalpolitik der Stadt Lage bekannt.

Nach eigenständiger Überprüfung komme ich zum Ergebnis, dass die WEA LA-10, als auch die Windenergieanlage WEA LA-11, welche auf der Gemarkung Hardissen, Flur 1, Flurstück 31/1 geplant ist, am geplanten Standort offenbar nicht den vom Regionalrat vorgegebenen Mindestabstand von 1000m in Bezug auf Lage Ortsteil Hagen einhalten. Hier bitte ich meine Angaben dahingehend zu überprüfen und zu bewerten. Hierzu bitte meine anhängenden Bilder auf Grundlage von tim-online.nrw unter Verwendung der Koordinatenangaben aus 4.1 „Koordinatenübersicht" zur Überprüfung und Bewertung heranziehen. Hiernach werden sowohl bei der WEA LA-10 als auch bei der WEA LA-11 der Mindestabstand von 1000m in Richtung Lage OT Hagen, Liemer Straße 49 bis 51b, nicht eingehalten."

Bewertung der Einwendung

Der in den Einwendungen angeführte 1.000 m-Mindestabstand begründete sich in der Länderöffnungsklausel nach § 249 Abs. 3 BauGB, die in NRW durch das Ausführungsgesetz zum BauGB umgesetzt wurde (Schallimmissionsrichtwerte waren dabei nicht die Grundlage für den dort verankerten Mindestabstand). Nach § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW mussten Vorhaben, die der Nutzung von Windenergie dienen, einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB einhalten.
Am 11.09.2023 wurde jedoch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW verkündet. In Artikel 1 wurde damit insbesondere die Aufhebung der §§ 2 und 3 BauGB-AG NRW verkündet, sodass die Regelungen zum Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen („1.000 m-Abstandsregelung") mit Inkrafttreten der Regelung am 12.09.2023 nicht mehr gelten und damit in diesem Genehmigungsverfahren nicht mehr anwendbar waren.

Darüber hinaus war die Anwendung der Abstandsregel auf Gebäude im planungsrechtlichen Außenbereich nicht anzuwenden (§ 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW a. F.). Die Gebäude beispielsweisean der Liemer Straße sowie an der Hengstheide in Lemgo-Lieme liegen allesamt im Außenbereich, so dass auch deshalb die Abstandsregel des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW a. F. bereits nicht angewandt werden konnte.

Die Abstandsregelung des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW a. F. kam somit bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Einwendungen aus den genannten Gründen nicht zur Anwendung und nunmehr nach Aufhebung der 1.000m-Regelung durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) generell nicht mehr in Bezug auf WEA-Vorhaben.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.1.3 Größe der Anlagen / optisch bedrängende Wirkung

Einwender 2

„Die Größe der geplanten Windräder erschrickt. Vergleichbare Dimensionen sind mit im weiteren Umfeld nicht bekannt. Durch die geplante Größe ergeben sich entsprechend weitgreifende Einflussbereiche."

Bewertung der Einwendung

Mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 ist eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H"). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Schallemissionen / -immissionen

Einwender 3

„Gemäß schalltechnischen Gutachten der IEL vom 16.06.2023 (Dokument: 9.1) liegen derzeit keine schalltechnischen Vermessungen vor und es werden die vom Hersteller prognostizierten Schalleistungspegel verwendet. Ein Nachweis, dass der maximale Schallleistungspegel und das Oktavband nicht überschritten werden, ist nicht erbracht. Ob die vom Gutachter zugrunde gelegte Konfiguration dauerhaft belastbar ist, wird bezweifelt."

Einwender 5

„Unter 9.1 Schallimmissionsprognose wird die Vorbelastung und die TA-Lärm beschrieben:
Als Vorbelastung sind die vier bestehenden WEA in südöstlicher Richtung und die Biogasanlage am Südrand berücksichtigt. Gemäß TA-Lärm sind für die schalltechnische Beurteilung außerhalb von Gebäuden folgende Immissionsrichtwerte heranzuziehen:
Kern-(MK), Dorf-(MD) und Mischgebiete (MI): Immissionswerte am Tag von 60 dB(A) und Immissionsrichtwerte in der Nacht von 45 dB(A).
Die Schalltechnischen Daten des Anlagentyps laut Herstellerangaben liegen bei einer Leistung von
7200 kW bei 106,9 dB(A)
6800 kW bei 105,0 dB(A)
6656 kW bei 104,0 dB(A)

Laut Prognoseberechnung liegen die Werte schon erheblich höher:
Leistung von 7200 kW bei 109,0 dB(A)
6800 kW bei 107,1 dB(A)
6656 kW bei 106,1 dB(A)

Die Vorbelastung von den bestehenden Windkraftanlagen liegt bei 104,8 dB(A) am Tag und Nacht, sowie von ca. 39 dB(A) bei der Biogasanlage in Lückhausen.

Die nun errechneten Werte der Prognose an den Immissionspunkten 05 und 06 stellen sich wie folgt dar:

IM-Punkt	*Vorbelastung*	*Zusatzbelastung*	*Gesamtbelastung*	*Reserve*
05 Lückhausen	*41,3*	*43,0*	*45,3*	*0*
06 Lückhausen	*42,1*	*42,8*	*45,5*	*-1*

In der Beurteilung liegen die Werte nur um 1 dB(A) über dem Grenzwert der TA-Lärm. Laut Anmerkung in der Prognose sollte nach der TA-Lärm Nr. 3.2.1 Absatz 3 die Genehmigung aber trotzdem nicht versagt werden.

Hier bin ich anderer Meinung: Den die Schall- und Lärmbelästigung durch die Biogasanlage, die vorhandenen Windräder sind doch schon erheblich hoch. Die dargestellten Werte sind ja nur gerechnet und geben in keiner Weise die tatsächlichen Schallimmissionen wieder. Auch Gespräche mit anderen betroffenen Personen bestätigen meine Bedenken. In den meisten Fällen sind die Immissionen doch viel höher.“

Einwender 5
„Wie wird mit dem steigenden Geräuschpegel besonders in der Nachtzeit umgegangen?“

Bewertung der Einwendung

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von technische Anlagen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“. Unter Nr. 6.1 der TA Lärm sind die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Immissionsorte aufgeführt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Im Zuge der Nachweispflicht des Antragstellers, hat dieser ein Gutachten beigebracht. Die Schallimmissionsprognose wurde regelkonform – entsprechend der mit Erlass des MULNV NRW vom 29.11.2017 eingeführten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen – nach dem Interimsverfahren erstellt. Die in der Prognose rechnerisch möglichen Unsicherheiten durch Serienstreuung der Anlage und die Standardabweichung der Ausbreitungsberechnung wurden mit einem Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze berücksichtigt. Neben dem Sicherheitszuschlag für die Prognose haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, so dass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Bei der Prognose wird in Bezug auf die Windrichtung der sog. „Worst-Case“ berechnet, also, dass die Quelle in jede Richtung gleich stark abstrahlt. Somit sind z. B. auch selten vorkommende Windrichtungsverhältnisse erfasst und dargestellt. Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. Nr. 6.1 der TA Lärm „auf der sicheren Seite“ liegt.

Gem. Nr. 3.2.1 der TA-Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Somit sind die Anlagen weiterhin genehmigungsfähig, wenn an einem Immissionsort mit Richtwert von 45 dB(A) ein Wert von max. 46 dB(A) prognostiziert wird. Sofern die Rundungsregel des Windenergieerlasses ausgenutzt wird, dürfte der prognostizierte Wert sogar max. 46,49 dB(A) betragen.

Ein Zuschlag bei WEA-Typen, bei denen es bisher nur Herstelleranlagen und keine FGW-konforme Vermessung gibt, als summarischer Aufschlag einer Gesamtunsicherheit von 2,1 dB(A) ist konform zu den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Die Schalleistungspegel von 107,09 dB(A) der LA-10 und 106,1 dB(A) der LA-11 sind inklusive eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), da die Herstellerangaben in der Prognose verwendet wurden.

Für die WEA, für die zum Zeitpunkt der Genehmigung noch keine schalltechnische Typvermessung für den benötigten Betriebsmodus vorliegen, ist der Nachtbetrieb bis zur Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises vollständig aufzuschieben. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in diesem Genehmigungsbescheid definiert.

Abweichend davon kann laut einem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt.

Vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe der einzustellende Betriebsmodus unter Angaben zum Schallleistungspegel, der Rotordrehzahl und der Leistung schriftlich mitzuteilen.

Im Rahmen der Prüfung des Berichtes und der daraus resultierenden Beurteilungspegel wird durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine ggf. eine erneute Schallimmissionsprognose gefordert. Dieser abschließende Prüfbericht stellt dann die Prüfgrundlage der schalltechnischen Nachweisführung zu diesem Genehmigungsbescheid dar.

Die Windenergieanlage LA-10 wäre dann zur Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „SO1“ mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW zu betreiben. Die WEA LA-11 wäre dann in der Nachtzeit im schallreduzierten Betriebsmodus mit einer maximalen Leistung von 6.656 kW zu betreiben.

Nachweise zur Einhaltung von Grenzwerten können von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe im Rahmen der Anlagenüberwachung gefordert, sofern belastbare Anhaltspunkte vorliegen, dass die Betriebsweise nicht der Genehmigung entspricht. Im Beschwerdefall werden auch Lärmmessungen (Orientierungsmessungen) durch die untere Immissionsschutzbehörde durchgeführt. Bei Richtwertüberschreitungen erfolgen ggf. zusätzliche Messungen durch unabhängige Sachverständige sowie nachträgliche Anordnungen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

3.2.2. WTC Salzuflen e.V. (Wurftaubenclub)

Einwender 2

„ Das schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Lückhausen, Bericht-Nr.: 4990-23-L1, berücksichtigt laut Kapitel 2. „Örtliche Beschreibung“ für die Berechnung des Schallgutachtens als schalltechnische Vorbelastung die sich in der Nähe bereits befindlichen vier Windenergieanlagen WEA VB 01 bis VB 04 als auch die vorhandene Biogas-Anlage in Lage Lückhausen.
Das Industriegebiet Lemgo-West / Lieme wird laut dem Hinweis nach Abschnitt 10 auf eine Berücksichtigung als schalltechnische Vorbelastung verzichtet.

Keinerlei Erwähnung und somit Berücksichtigung erfolgt in Bezug auf die inzwischen vom Kreis Lippe, Immissionsschutz genehmigte Sanierung und Modernisierung der Wufscheibenanlage in Lage Lückhausen (Öffentliche Bekanntmachung Kreis Lippe, Aktenzeichen 766.0029/20/10.18 vom 17.06.2024).
Die erteilte Genehmigung zur Durchführung der Sanierung der Wurfscheibenanlage geht einher mit einer relevanten Lärmausstrahlung laut Schallgutachten zum Genehmigungsverfahren Wurfscheibenanlage.
Mit den genehmigten 3.800 Schuss pro Tag werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die zu erduldene Lärmbelästigung ausgeschöpft.

Dieses gilt insbesondere für Lage-Hagen und somit auch für unseren Wohnort, da in Richtung Lage-Hagen kaum relevante Schallschutzmaßnahmen getroffen werden (freiwillige Mauer).

Resultierend dürfte kein oder kaum Spielraum dafür sein, für eine zusätzliche Schallimmission in Lage Hagen eine Genehmigungsgrundlage zu finden. Eine Berücksichtigung in Bezug auf die genehmigte Sanierung und Modernisierung der Wurfscheibenanlage mit ihren 3.800 Schuss pro Tag für die Prognoseberechnung schalltechnisches Gutachten für die beiden geplanten Windräder ist daher zwingend angezeigt.

Als weiteren Hinweis möchte ich an dieser Stelle aufführen, dass im Schallgutachten zur Sanierung der Wurfscheibenanlage imaginäre, zum damaligen Zeitpunkt in Vorplanung befindliche Windräder berücksichtigt worden sind.
Dementsprechend darf erwartet werden, dass im schalltechnischen Gutachten für die beiden geplanten Windräder, die genehmigte Maßnahme zur Wurfscheibenanlage mit ihren 3.800 Schuss täglich, sowie auch an vielen Wochenenden und mit zusätzlichen genehmigten Spitzenbelastungen, im vorliegendem Fall Berücksichtigung finden."

Bewertung der Einwendung

Auf eine Berücksichtigung des Schießstandes des WTC Salzuflen e.V. konnte im vorliegenden Fall verzichtet werden, da hier während des maßgeblichen Beurteilungszeitraumes „Nacht" kein Betrieb stattfindet. Während der Tagzeit befinden sich alle maßgeblichen Immissionspunkte gemäß TA-Lärm Nr. 2.2 außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten WEA. (IEL-Stellungnahme Nr. 4990-24_L1_01_01 ergänzende Stellungnahme vom 25.09.2024 zum Schalltechnischen Gutachten Nr. 4990-23-L1)

Den Ausführungen des Gutachters wird aus Sicht der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.2.3 Schattenwurf

Einwender 2

„Laut der Schattenwurfprognose, Bericht-Nr. 4990-23-S1 vom Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, sind wir direkt betroffen. Unsere Adresse (geschwärzt) ist als separater Immissionspunkt aufgeführt.
Laut oben genannter Schattenwurfprognose, Tabelle 5 aus Kapitel 10.1 „Rechenergebnisse", sind für uns eine Zusatzbelastung von 43:45 Stunden pro Jahr (h:min/a) aufgeführt. Dieser Wert liegt deutlich über den unter Kapitel 7. „Orientierungswerte" aufgeführten Orientierungswert von maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case-Wert).

Unter Kapitel 10.2 „Beurteilung" wird lediglich eine Empfehlung ausgesprochen, die geplante WEA mit einer entsprechenden technischen Einrichtung auszurüsten.

Unsere Eingabe richtet sich darauf aus, dass wir eine solide technische Lösung erwarten dürfen und diese daher verbindlich verlang werden sollte. Auch sollte hierbei als Richtlinie nicht der „worst-case-Fall" dienen, sondern die gesundheitliche Unversehrtheit der betroffenen Anwohner vorrangig Berücksichtigung finden. Die Schattenwurfzeiten sind daher auf ein Minimum zu reduzieren und technisch umzusetzen bzw. zu gewährleisten."

Einwender 5

„Bei solch hohen zukünftigen Schattenwurfzeiten auf die Wohngebäude ist eine entspannte Wohnsituation nicht mehr gegeben. Wer schützt die Mieter vor solch einer starken Beeinträchtigung durch den Schattenwurf?“

Bewertung der Einwendung

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch von Windenergieanlagen ausgehendem Schattenwurf ist das Papier des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 mit dem Titel „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“. In diesem Papier wird der Richtwert für die Schattenwurfdauer von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag dargestellt. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 – 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 – 7 A 2140/00) bestätigt und in den Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018 aufgenommen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine „worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird (s. WEA-Erlass 2018). Die Rechtsprechung hat eindeutig bestätigt, dass Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen ist.

Im Zuge der Nachweispflicht der Antragstellerin hat diese ein Gutachten beigebracht. Die Schattenwurfprognose erfolgte mithilfe eines gängigen Simulationsprogramms. Dieses Programm hat die zu beachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Die „Worst-Case“- Betrachtung stellt auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und den Wegfall von Hindernissen wie z. B. Wäldern etc. ab – d. h. dass die Sonne in dieser Simulation immer und ungehindert scheint, obwohl im realen Fall auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume etc. vorhanden sind, wodurch kein Schattenschlag verursacht würde.

Neben dieser konservativen Annahme haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, sodass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. dem LAI Leitfaden „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ und dem Windenergieerlass NRW von 2018 „auf der sicheren Seite“ liegt.

Aus den Ergebnissen der Schattenwurfprognose geht hervor, dass die zulässige Schattenwurfdauer an einigen Immissionsorten überschritten wird und daher ein Abschaltmodul für Schattenwurf in die beantragten WEA zu installieren ist. Über die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf ist gewährleistet, dass solch ein Abschaltmodul installiert und entsprechend programmiert wird, so dass keine Überschreitungen an den Immissionsorten auftreten können. Die erfolgte Installation und Programmierung ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der WEA durch eine Fachunternehmererklärung/ -bescheinigung des Anlagenherstellers zu bescheinigen. Der Hersteller hat zu bescheinigen, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, …) und ihrer Programmierung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die in der der Genehmigung zugrundeliegenden Schattenwurfprognose zugrunde gelegen hat. Weiterhin ist die entsprechend der max. zulässigen Beschattungsdauer vorgenommene Einrichtung und Programmierung des Moduls nachzuweisen.

Eine Überwachung erfolgt dann durch die Genehmigungsbehörde anlassbezogen im Beschwerdefall.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3 Naturschutz

3.3.1 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Einwender 3

„Im Westen und Norden von Standort WEA 1 (= WEA LA-10) befinden sich im Nahbereich mehrere nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hergestellte Ausgleichsflächen. Die Ausgleichsflächen bzw. die durchgeführten Maßnahmen sind gem. § 39 LNatSchG gesetzlich geschützt. Die Angaben in Kap. 1.4.2 und in Tabelle 4 sind zu ergänzen.

Die betreffenden Ausgleichsflächen liegen räumlich weitgehend im engeren Wirkbereich der WEA (300 m-Radius). Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Daneben dienen die Kompensationsmaßnahmen zugleich standardmäßig der Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild, so dass auch das Schutzgut Landschaft betroffen ist. Die Funktionsfähigkeit der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft zu gewährleisten. Beeinträchtigungen infolge von Wertminderungen z. B. als Brut- und Nahrungshabitat und sonstige Funktionseinschränkungen hinsichtlich des naturschutzfachlichen Ziels „Schaffung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt“ sind darzustellen, zu bewerten und zu kompensieren. Dabei sind die Zielbiotope relevant. Bezogen auf die Gehölzanpflanzungen ist z. B. nicht das teils relativ junge Bestandsalter nach der Pflanzung anzunehmen sondern der zum jeweiligen Eingriffsvorhaben festgelegte Entwicklungszustand. Entsprechendes gilt für Beeinträchtigungen des durch Kompensationsmaßnahmen aufgewerteten Landschaftsbildes.

Neben indirekten Wertminderungen können direkte Beeinträchtigungen der angepflanzten Hecken, Gehölzstreifen und südlich vorgelagerten Säume in Verbindung mit dem Ausbau der Zufahrt zu WEA 1 verbunden sein, denn die Ausgleichsflächen befinden sich unmittelbar nördlich des auszubauenden Feldweges. Dauerhafte Flächenverluste und Gehölzrodungen sind beim Wegeausbau zu vermeiden, unvermeidbare Flächeninanspruchnahmen sind zu kompensieren. Daneben sind auch temporäre Beeinträchtigungen, z.B. baubedingte Saumzerstörung durch Wegeausbau bzw. Befestigung der Zufahrt für Schwer-lastverkehr zu beurteilen.“

<u>Bewertung der Einwendung</u>

Die vom NABU genannten Kompensationsflächen werden durch die Planung nicht direkt beeinträchtigt. Eine indirekte Wertminderung der Kompensationsfläche kann nicht nachvollzogen werden, da einerseits mögliche direkte Eingriffe im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden und andererseits mit indirekten Beeinträchtigungen, wenn überhaupt, nur temporär während der Bauzeit und/oder für WEA-sensible Arten zu rechnen ist. Für die Bauzeit werden entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt. Die WEA-sensiblen Arten wurden ebenfalls im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages entsprechend berücksichtigt. Nicht WEA-sensible Arten werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch die dann vorhandene WEA i.d.R. nicht so stark beeinträchtigt, dass z.B. Funktionseinschränkungen für Brut- und Nahrungshabitate eintreten.

Dementsprechend kann eine Beeinträchtigung der Funktionen der Kompensationsflächen ausgeschlossen werden.

Hierzu führt das Gutachterbüro enveco folgendes aus:

„Soweit es sich bei den vom NABU genannten Flächen um Kompensationsflächen handelt, ist ein gesetzlicher Schutzstatus gegeben. Die Flächen liegen im engeren Einwirkbereich, bzw. grenzen

mit der Zuwegung an die Kompensationsflächen an. Eine Betroffenheit ist hierdurch jedoch nicht zwangsläufig gegeben, da im Zuge der Baumaßnahmen Eingriffe durch entsprechende Einhaltung von Abständen oder z.B. Schutzzäune vermieden werden können. Auswirkungen auf Biotope und Landschaft verhalten sich temporär und sind i.W. auf die Bauphase beschränkt. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Flächen wird nicht eingeschränkt, soweit es sich hierbei nicht ausdrücklich um Maßnahmenflächen für WEA-empfindliche Tierarten handeln sollte (CEF-Maßnahmen). Dies hätte aber im Rahmen der ASP auffallen müssen. Eine Bewertung nach dem Zielzustand ist damit nicht erforderlich.

Direkte Beeinträchtigungen von Hecken, Gehölzstreifen und Säumen während der Bauphase, die durch die BImSchG-Genehmigung nicht abgedeckt sein sollten, wären im Anschluss zu bilanzieren und zu kompensieren. Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung sicher gestellt werden.“ (vgl. E-Mail, enveco, vom 10.02.25)

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3.2 Pflanzen und biologische Vielfalt

Einwender 3

„Im Unterkapitel 3.2.2.1 sind die Kompensationsmaßnahmen gem. der Zielbiotope zu bewerten. Wir fordern dahingehend eine höhere Ein-stufung der Biotopwerte für die betroffenen Gehölzstreifen, Ruderal-fluren, Säume und Brachen. Die Biotoptypenbewertung ist hier zu differenzieren von den sonstigen erfassten Biotoptypen. Die im Unterkapitel 3.2.2.2 in Abbildung 18 dargestellte Hainbuche ist unseres Erachtens ein vermeidbarer Eingriff. Ein Verlust des Baumes für einen temporären Eingriff ist nicht nachvollziehbar und kann durch ei-ne geringfüge Verschiebung der anzulegenden Zufahrt unterbleiben. Es fehlt eine Abbildung der zu fällenden Linde und Obstbaum (s. S. 64).“

<u>Bewertung der Einwendung</u>

Gem. der Eingriffsregelung (s. S. 49, LBP 2025) werden für die WEA ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Ein Eingriff in die vom NABU genannten Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der WEA nicht.

„Die im Unterkapitel 3.2.2.2 in Abbildung 18 dargestellte Hainbuche ist unseres Erachtens ein vermeidbarer Eingriff. Ein Verlust des Baumes für einen temporären Eingriff ist nicht nachvollziehbar und kann durch eine geringfüge Verschiebung der anzulegenden Zufahrt unterbleiben. Es fehlt eine Abbildung der zu fällenden Linde und Obstbaum (s. S. 64).“

Der Punkt wird im Rahmen der finalen Streckenführung und Anlieferung berücksichtigt. Ob eine Verschiebung dann ohne größere Eingriffe an anderer Stelle möglich ist, wird geprüft. Ansonsten erfolgt eine Ersatzpflanzung mind. im Verhältnis 1:2.

Hierzu führt das Gutachterbüro enveco folgendes aus:
„Für die Bilanzierung einer Betroffenheit einer Kompensationsfläche wäre der Zielzustand anzunehmen. Die Flächen sind jedoch vom Vorhaben nicht betroffen.

Zur Vermeidung der Fällung einer Hainbuche, sollte im Zuge der Bauausführung geprüft werden, ob dieser Eingriff durch Anpassung der temporären Wegeflächen vermieden werden kann. Der Eingriff steht der Genehmigung jedoch nicht entgegen.“ (vgl. E-Mail, enveco, vom 10.02.25)

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3.3 Landschaftsbild und naturbezogene Erholung

Einwender 3

„Wir gehen davon aus, dass der Gutachter unter „naturbezogener“ Erholung die landschaftsbezogene meint. Der richtige Terminus technicus sollte in einem Antragsdokument angewendet werden.
Mit dem geplanten Bau der beiden 261 m hohen WEA werden die vor-handenen vier Bestandsanlagen mit einer Gesamthöhe von 146 m um 115 m überragt. Dieser erhebliche Maßstabsverlust im Landschaftsbild über die bestehende Vorbelastung hinaus wird nicht ausreichend berücksichtigt und ist zu bewerten. Dabei ist die kumulative Beeinträchti-gung des Landschaftsbildes zu beachten. Eine Entwertung der Qualität der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung findet de facto statt.“

Bewertung der Einwendung

Zum Landschaftsbild und möglichen Kompensationen führt der WEA-Erlass folgendes aus:

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) aus den Beträgen der nachfolgenden Tabelle. Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.“

Hierbei wird u.a. auch berücksichtigt, wie viele Anlagen im Umkreis der WEA vorhanden sind. Dementsprechend wird dann das Ersatzgeld festgesetzt. Ein Berücksichtigung des „Maßstabsverlust“ ist nicht vorgesehen.

Hierzu führt das Gutachterbüro enveco folgendes aus:

„Bereits Nohl ging in seinem vormals in NRW anzuwendenden Verfahren zur Bewertung von Eingriffen durch WEA von "naturbezogener" Erholung aus.

https://www.landschaftswerkstatt.de/thema.php?id=83

Sollte es durch Nutzung eines mutmaßlich falschen Terminus technicus zu wesentlichen Änderungen an den Bewertungen im Gutachten kommen, kann der vom NABU vorgeschlagene Begriff zur Anwendung kommen.

Mit Einführung einer Landesweit vorliegenden Landschaftsbildbewertung für das Land NRW durch das LANUV bleibt die Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaftsbild im Genehmigungsverfahren - bis auf einzelne Sonderfälle - auf die Ersatzgeldermittlung nach WE-Erlass 2028 beschränkt. Es besteht Konsens, dass die Eingriffe durch WEA nicht ausgleichbar im Sinne des BNatSchG sind und daher ein Ersatzgeld zu zahlen ist. Daran ändert eine möglicherweise von der Bewertung des LANUV abweichende Bewertung der Landschaft nichts.“ (vgl. E-Mail, enveco, vom 10.02.25)

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3.4 Landespflegerischer Begleitplan

„Der vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) erfüllt nicht die in § 17 Absatz 4 BNatSchG verankerten Anforderungen. Das resultiert insbesondere aus der unvollständigen Erfassung eingriffsrelevanter Flächen und der fehlenden Zuordnung von geeigneten Ausgleichsflächen. Der Vollzug der Kompensation ist nicht gewährleistet.
Die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hergestellten Ausgleichsflächen werden auch im LBP nicht erfasst. Eine Bewertung und Kompensation der Funktionsminderung sind zu ergänzen.

Auf Grund der Konzentrationswirkung des BImSch-Verfahrens sind alle mit dem Bau und Betrieb der WEA notwendigen Genehmigungen in-begriffen. Die Antragsunterlagen müssen die Gesamtplanung, somit auch die Zuwegung und sonstigen relevanten Nebenanlagen umfassen, um eine vollständige Genehmigung erteilen zu können. Eingriffsrelevante Auswirkungen durch den Ausbau der Gesamtzufahrt bis zur L 968 Liemer Straße müssen berücksichtigt werden. Der vorhandene Feldweg ist im derzeitigen Zustand als Zufahrt nicht geeignet und muss ausgebaut werden.

Zudem sind bei der Eingriffsbewertung in Kap. 8.2 die in den Ausgleichsflächen angelegten Maßnahmen anhand ihrer Zielbiotope separat zu bewerten. Darüber hinaus sind die übrigen zur UVP gemachten Anmerkungen zu beachten“

„Der unvollständige LBP ist analog zur UVP zu überarbeiten. Der in Kapitel 9 angekündigte Nachtrag ist vor Erteilung einer Genehmigung vorzunehmen.“

<u>Bewertung der Einwendung</u>

Die Eingriffsrelevanten Flächen des BImSch-Verfahrens wurden berücksichtigt. Eingriffe finden demnach nur auf Ackerflächen statt. Potentielle Eingriffe durch die externe Zuwegung in andere Flächen, werden in einem gesonderten Verfahren im Anschluss berücksichtigt. Für das BImSch-Verfahren zählt ausschließlich das Anlagengrundstück.

Die Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich des Eingriffs steht inzwischen ebenfalls fest. Hierfür wird eine ca. 5.057 m² Blühfläche angelegt. Dadurch wird der Eingriff vollständig ausgeglichen.

„Die Antragsunterlagen müssen die Gesamtplanung, somit auch die Zuwegung und sonstigen relevanten Nebenanlagen umfassen, um eine vollständige Genehmigung erteilen zu können. Eingriffsrelevante Auswirkungen durch den Ausbau der Gesamtzufahrt bis zur L 968 Liemer Straße müssen berücksichtigt werden. Der vorhandene Feldweg ist im derzeitigen Zustand als Zufahrt nicht geeignet und muss ausgebaut werden.“

Die finale Zuwegungsplanung wird in einem weiteren, gesonderten Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde geführt. Im Rahmen des BImSch-Verfahrens ist lediglich das im Antrag angegebene Flurstück relevant. In diesem Rahmen werden dann auch die eingriffsrelevanten Auswirkungen berücksichtigt.

Hierzu führt das Gutachterbüro enveco folgendes aus:

„Die Eingriffsflächen wurden soweit vorliegend vollständig erfasst und Kompensationsmaßnahmen zwischenzeitlich nachgereicht. Im Einzelfall kann eine verfahrenstechnische Trennung zwischen Eingriffsflächen auf dem BImSch-Flurstück und der externen Zuwegung geboten sein. Die Eingriffe wurden bis an die Einmündung an den nächten öffentlichen Weg erfasst. Sollte der Feldweg zur WEA 1 nicht

ausreichend für die Anleiferung der WEA sein, kann dies über eine Anlage von temporären Wegerweiterungen aus Schotter oder mit z.B. Stahlplatten gehandhabt werden, so dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.“ (vgl. E-Mail, enveco, vom 10.02.25)

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3.5 Zur Gesamtbilanz des Kompensationsbedarfs / Ersatzgeldes

Einwender 3

„Kritisiert wird die Tatsache, dass in Kap. 8.4 keine Aussagen zu Kompensationsflächen und -maßnahmen erfolgen. Primär sollten es Maßnahmen sein, die den Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes zu Gute kommen. Ebenso erfolgt keine Konkretisierung zur Verwendung des Ersatzgeldes für den Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Weder werden Maßnahmen konkret fachlich spezifiziert noch eine räumliche Verortung festgelegt. Aussagen dazu erfolgen nur allgemein Völlig unklar bleibt, ob überhaupt Flächen zur Umsetzung solcher Maßnahmen zur Verfügung stehen und ob sie in räumlicher Nähe zum Eingriffsort liegen.“

„Die oben erfolgten Ausführungen zur Betroffenheit von Kompensationsflächen sind einzuarbeiten.“

<u>Bewertung der Einwendung</u>

Die Kompensationsmaßnahmen liegen inzwischen vor.

Zum Ersatzgeld: Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und in der Regel innerhalb von vier Jahren durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu verwenden.

Hierzu führt das Gutachterbüro enveco folgendes aus:

„Die Maßnahmen standen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht fest und wurden nunmehr nachgereicht. Eine zukünftige Verwendung des Ersatzgeldes für das Landschaftsbild durch den Kreis ist nicht bekannt.“ (vgl. E-Mail, enveco, vom 10.02.25)

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3.6 Artenschutzfachbeitrag

„Vom Gutachter wurden im Wirkraum 50 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesenen (s. S. 21). Dies belegt die hohe avifaunistische Bedeutung und Empfindlichkeit des Gebietes. Neun Arten können potentiell betroffen sein. Nach Analyse des Gutachters verbleiben mit Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch sechs potentiell betroffene Arten, die nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) als WEA-empfindlich eingestuft sind, der Rotmilan sogar als „verfahrenskritisch“. Die Abbildungen 12 und 15 zeigen deutlich Gefährdung der Brutstand-orte und Reviere dieser Arten durch die beiden geplanten WEA. Die Einschätzung des Gutachters, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, wird nicht geteilt. Der Gutachter selber schränkt seine Aussage zum Rotmilan in Kap. 8 wieder ein und stellt fest, dass das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG tangiert. Aufgrund der Darstellungen der Flugaktivitäten in Blatt 3 im Anhang ist dies auch zwingend geboten. Auf Grund der hohen avifaunistischen Bedeutung des Gebietes sind aus Sicht des NABU Lippe die beiden geplanten WEA Standorte ungeeignet.“

Bewertung der Einwendung

Zusätzlich zu den Kartierungen aus 2022/2023 wurde im Jahr 2024 eine vollständige, flächendeckende Horst- und Revierkartierung von Groß- und Greifvögeln durchgeführt (vgl. Artenschutzunterlagen, Loske, 2024). Damit liegen belastbare Ergebnisse aus insgesamt drei Jahren (2022-2024) vor. Die Gutachten führen hierzu folgendes aus:

Zum Rotmilan:

Dieser brütete von 2022 - 2024 nicht innerhalb des 1.500 m Radius – und damit nachweislich außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Während 2022 noch ein nicht brütendes Revierpaar vermutet wurde, ist der Rotmilan 2023 und 2024 eindeutig als Nahrungsgast einzustufen.

Weiter führt das Gutachten aus: „Das UG zählt nach LANUV (2024) nicht zum Schwerpunktvorkommen Rotmilan NRW. Das Schwerpunktvorkommen beginnt allerdings jeweils knapp nördlich und südlich außerhalb des 1.500 m – Radius. Der Rotmilan ist also selbst im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung allenfalls als sporadischer Brutvogel im UG einzustufen, der keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko unterliegt. Diese Einstufung ist für 2023/2024 in Richtung Gastvogel zu korrigieren, da in beiden Jahren keine Bruten vom Rotmilan stattfanden“ (vgl. Artenschutzfachbeitrag, 2024, Loske)

Zur Rohrweihe:

2024 soll es laut Auskunft des NABU Lemgo Hinweise auf eine Rohrweihenbrut 2024 im nördlichen UG (Hengstheide) gegeben haben. Diese Aussage konnte allerdings vom Gutachter und dessen Kartierungen nicht bestätigt werden. Insgesamt war die Rohrweihe in den Jahren 2022-2024 sehr selten im Untersuchungsgebiet. (vgl. Fachreplik, 2024, Loske)

Hierzu führt die Fachreplik aus: „Hinweise auf Territorialität bzw. eine Brut (z.B. Balzkreisen, Beuteeintrag) fehlten durchgehend.

Vor allem bei den beiden späten Terminen in 2024 (4.7 und 5.8 = Bettelflugphase) mit gezielter Nachsuche hätte es Hinweise auf eine Brut geben müssen. Die Rohrweihe ist also nur als sporadischer Nahrungsgast im UG einzustufen, der keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko unterliegt.“

Zum Baumfalken:

2022 wurde im Wald südlich von Hagen ein Revier verortet. Allerdings wurde die Art bereits 2023 überhaupt nicht mehr nachgewiesen. Ebenfalls war auch 2024 das bekannte Revier aus 2022 verwaist und es folgten keinerlei Nachweise vom Baumfalken. Auch bei späteren Kartierterminen im Jahr 2024 am 4.7 und 5.8 (Bettelflugphase junger Baumfalken) ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine Brut. (vgl. Fachreplik, 2024, Loske)

Zum Schwarzmilan:

Schwarzmilane traten während der Untersuchungen nur als Gastvogel auf, so dass sie aufgrund ihrer Seltenheit nur als sporadische Nahrungsgäste im UG einzustufen sind. Darüber hinaus konnte im 1.500 m Umfeld kein Brutnachweis des Schwarzmilans erbracht werden. Dementsprechend ist hier auch von der

Regelfallvermutung auszugehen, dass das Tötungsrisiko für diese Art nicht als signifikant erhöht gelten kann. (vgl. Artenschutzfachbeitrag, Loske, 2024)

Zum Kiebitz:
Der Kiebitz wurde nicht mehr nachgewiesen und ist somit allenfalls als Gastvogel einzustufen. Eine Brut im relevanten Radius konnte nicht nachgewiesen werden. (vgl. Artenschutzfachbeitrag, Loske, 2024)

Zum Weißstorch:

Im zentralen Prüfbereichs von 1.000 m gibt es nachweislich keine Weißstorchbruten. Die Horste selbst liegen ebenfalls alle außerhalb des zentralen Prüfbereichs für den Weißstorch. Dementsprechend wird hier gem. der Regelfallvermutung davon ausgegangen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art besteht. (vgl. Fachreplik, 2024, Loske)

Im Ergebnis kann also auf Grundlage der umfassenden Kartierungen von 2022 bis 2024 davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die genannten Arten vorliegt.

Hierzu führt der Gutachter Herr Dr. Loske folgendes aus:

„Aus gutachterlicher Sicht wird dazu hier erneut auf den Inhalt der bestehenden und aktuellen Fachgutachten „Artenschutzfachbeitrag (AFB) (Stufe I und II) (Überarbeitung 19.08.2024)“, Avifauna-Gutachten „Aktualisierung (Update 2024) Brutgeschehen Groß- und Greifvögel im Umfeld der geplanten WEA Nr. 1-2 in Lage-Lückhausen, Kreis Lippe (30.07.2024)“ und der „Fachreplik Artenschutz“ (19.08.2024) verwiesen. Sie zeigen deutlich auf, dass die Einwände unzutreffend sind.

So liegen methodisch und inhaltlich belastbare Ergebnisse aus drei (!!) Jahren (2022-2024) avifaunistischer Erfassungen vor. In der aktuellsten Revierkartierung für Greif- und Großvögel im Jahr 2024 wurde dabei wie bereits zuvor erneut nachgewiesen, dass keine fachlich begründeten Abstandvorgaben (z.B. nach MKULNV 2024, DBT 2022) verletzt werden.

Ernte- und mahdbedingte Betriebszeiteneinschränkungen sind aus den nachfolgend genannten Gründen (Kein Schwerpunktvorkommen Rotmilan, keine Bruten im zentralen Prüfbereich von 1.200 m) aus gesetzlicher Sicht nicht zwingend. Sie sollten aber als „freiwillige“ Vermeidungsmaßnahme aus gutachtlicher Sicht in Erwägung gezogen werden (S. 40, s. LOSKE 2023 b). Siehe hierzu auch LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan für zwei geplante Windenergieanlagen Windenergieprojekt Lückhausen (Februar 2025) „V2“ S. 43.“ (vgl. E-Mail, Dr. Loske, vom 10.02.2025)

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.3.7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

„Die vertiefende Artenschutzprüfung sieht zum Schutz der Fledermäuse einen Abschaltalgorithmus vor, der aus einem Gondelmonitoring abgeleitet werden soll (vgl. Kap. 9). Damit diese Schutzmaßnahme auch wirk-sam ist, sollten folgende Anforderungen zur Ausgestaltung des Gondelmonitorings und des daraus abzuleitenden Abschalt-Algorithmus berücksichtigt werden:

Die geplante Betriebszeitenbeschränkung mit Abschaltung in Nächten zwischen dem 01.04. und 31.10. muss auch eine Abschaltung bei höheren Windgeschwindigkeiten von bis 8 m/sec. vorsehen, da Arten wie der Abendsegler auch bei Windgeschwindigkeiten höher 6m/s fliegen.

Bei der maßgeblichen Temperaturschwelle ist zu beachten, dass unter den WEA-sensiblen Arten auch solche sind, die bei niedrigeren Temperaturen häufig fliegen (u.a. Rauhautfledermaus). Für das Abschaltszenario sollte deshalb zunächst 7° C als Untergrenze fest-gelegt werden.

Es ist neben dem Erfassungsgerät an der Gondel zusätzlich ein Gerät auf mittlerer Masthöhe anzubringen, um den Luftraum um und unter der Gondel zu erfassen.

Die Abschaltung der WEA sollte bereits ab Anfang März erfolgen und bis Ende November ausgedehnt werden, um alle Aktivitätszeiträume einschließlich des Frühjahrs- und Herbstzuges zu berücksichtigen.“

<u>Bewertung der Einwendung</u>

Die Fledermausschaltung und dessen Bedingungen sind über den WEA-Leitfaden eindeutig geregelt. Die vom NABU geforderten Werte entsprechen diesem nicht.

Wenn die vom Leitfaden geforderten Werte und Vorgehensweisen eingehalten werden, wird davon ausgegangen, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse besteht.

Hierzu führt der Gutachter Herr Dr. Loske folgendes aus:

„Nach gutachterlicher Einschätzung sind die Standard-Abschaltszenarien nach Artenschutz-Leitfaden (MKULNV & LANUV 2024) erforderlich, die vor dem Gesetzesgeber und Verwaltungsgerichten Bestand haben. Daher akzeptiert der Antragsteller zunächst ein obligatorisches, umfassendes Abschaltszenario für 2 Jahre (*Genehmigungs-Abschaltszenario*). Dabei ist die geplante Windenergieanlage nach MKULNV (2024) in der Zeit vom 01.04. – 31.10. in niederschlagsfreien Nächten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen von über 10° C (Messungen in Gondelhöhe) und Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von bis zu 6 m/s in Gondelhöhe abzuschalten. Diese sogenannte *„Standardabschaltung“* nach Artenschutz-Leitfaden NRW kann durch ein standort-spezifisches Abschaltszenario ersetzt werden (vgl. BRINKMANN et al. 2011), wenn nach Inbetriebnahme der WEA für 2 Jahre die Fledermausaktivität in Nabenhöhe kontinuierlich erfasst wird (Höhenmonitoring).

Es steht dem Antragsteller frei, die o.a. Standardabschaltung nach Artenschutz-Leitfaden dauerhaft zu akzeptieren oder ein durch eine 2jähriges Höhenmonitoring bei einem Fachgutachter überprüfen zu lassen, der ggfls. ein standortspezifisches Abschaltszenario vorschlägt.

Die Anbringung eines zusätzlichen Geräts („Turmmikrofon“) wird aus gutachtlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen, da die Daten letztendlich im Rahmen der Auswertung bei ProBat nicht zielführend verwendet werden können. (Probat https://www.probat.org/faqs Aus dem FAQ: „Es fehlt also bislang die wissenschaftliche Basis um diese Daten in ProBat berücksichtigen zu können“.)“ (vgl. E-Mail, Dr. Loske, vom 10.02.2025)

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.4 Sonstiges

3.4.1 Bürgerenergiegesetz

Einwender 1
„Um die Akzeptanz für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen zu erhöhen, hat das Land NRW das „Bürgerenergiegesetz NRW (Bürg EnG9) am 19.12.201 erlassen.

In den von der Antragstellerin Windenergie Jansen GmbH eingereichten Genehmigungsunterlagen habe ich keine Beteiligungsvereinbarung vorgefunden, wie sie im § 7 Abs. 1 Bürg EnG9 verpflichtend gefordert ist:

„Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen."

Die vorliegende Genehmigungsunterlage muss um eine Beteiligungsvereinbarung ergänzt werden, damit die Kommune, Stadtwerke Lage, lokale Elektroversorgungsunternehmen, Bürgerenergiegesellschaften und ortsansässige Bürger die Möglichkeiten finanzieller Beteiligungen wahrnehmen können.

Eine erfolgreiche Beteiligung an der Windenergieanlage in Dörentrup-Wendlinghausen ist von der Bürgerenergiegenossenschaft in der Ausgabe der Lippischen Landeszeitung am 17./18.08.2024 dokumentiert.

<u>Bewertung der Einwendung</u>

Das Bürgerenergiegesetz NRW ist kein Bestandteil der BImSchG-Genehmigung. Die Antragstellerin befindet sich im Abstimmgespräch mit der Stadt Lage.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.4.2 Grundsätzliches zum Ausbau von Windkraft

Einwender 4 (Sammeleinwendung)

„Als ehemalige „Grüne" war ich begeistert von der Idee, mit Windkraft Strom zu erzeugen, und wie viele andere Menschen auch, als Lemgo fortschrittlich 3 Windkrafträder in Wiembeck errichtete. Inzwischen sind Jahrzehnte vergangen und mit wachsenden wissenschaftlichen Fortschritt und nicht zuletzt mit dem Ausbau der Windenergie erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen über Nutzen und Schaden dieser Technologie, hat die zunächst mehr oder weniger naive Begeisterung erhebliche Risse bekommen.

Die Einsicht dass etliche Probleme verschiedenster Art mit diesem gigantischen wachsenden Ausbau der Windenergie verbunden sind, lassen zunehmend Menschen an der Sinnhaftigkeit dieser Energiegewinnung zweifeln, nicht zuletzt wegen der immensen Naturzerstörungen die damit verbunden sind.

Ich erspare mir diesbezüglich eine Aufzählung von Details und füge stattdessen meiner Einwendung einen Artikel beim der die zahlreichen negativen Folgen des Windkraftausbaus überzeugend darstellt.

Ich begreife nicht, wie man in Anbetracht der Erkenntnisse, die oben genannten Projekte überhaupt genehmigen kann, zumal man dank techn. Fortschritt gewiss in der Lage sein wird Alternativen zu entwickeln.“

Bewertung der Einwendung

Der Inhalt dieser Einwendung beinhaltet keine Aspekte, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren relevant oder ausschlaggebend für die Entscheidungsfindung sind.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.4.3 Wertminderung von Immobilien

Einwender 5

„Wer kommt für die etwaige Entwertung meiner Immobilie auf? Wer zahlt Mietminderung durch die Mieter aufgrund der erhöhten Immissionen den entgangenen Mietzins?“

Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden. Eine Schutzgewähr besteht insoweit nur nach Maßgabe des einschlägigen Rechts. Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt daher ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist (OVG NRW, Urteil vom 23. August 2024 – 8 D 15/23.AK –, juris, Rn. 158 ff.).

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie zumindest grundsätzlich auch unter Berücksichtigung der eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten

Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die zwei konkret beantragten WEA vom Typ Vestas V172 (WEA LA-10, LA-11). WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG u. a. dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den geographischen Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden.

Innerhalb dieses Umkreises (je 1.720 m um die WEA LA-10 und um die LA-11) sind auf dem Stadtgebiet Lage bereits vier weitere Bestands-WEA errichtet worden (WEA LA-01, LA-02, LA-03, LA-04). Der Standort der LA-01 befindet sich in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 410 m zur WEA LA-11 bzw. in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.120 m zur WEA LA-10. Der Standort der LA-02 befindet sich in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 800 m zur WEA LA-11 bzw. in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.450 m zur WEA LA-10. Der Standort der LA-03 befindet sich in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 895 m zur WEA LA-11 bzw. in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.600 m zur WEA LA-10. Der Standort der LA-04 befindet sich in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 605 m zur WEA LA-11 bzw. in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.350 m zur WEA LA-10.

Innerhalb dieses Umkreises (je 1.720 m um die WEA LA-10 und um die LA-11) ist auf dem Stadtgebiet Lemgo eine weitere WEA genehmigt worden (WEA LE-65). Der geplante Standort der mit Datum vom 03.07.2024 genehmigten WEA LE-65 (noch nicht errichtet) befindet sich in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.420 m zur WEA LA-11, bzw. in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 2.020 m zur WEA LA-10.

In der vorliegenden Konstellation ist eine Zusammenfassung der WEA LA-10 und LA-11 mit den WEA LA-01, LA-02, LA-03, LA-04 sowie mit der genehmigten LA-65 zu einer Windfarm im Sinne des UVPG geboten. Es überschneiden sich die immissionsschutzrechtlichen Einwirkbereiche mit den LA-01, LA-02, LA-03, LA-04 und LE-65 zunächst ggf. hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (Schallimmissionen an gemeinsamen Immissionsorten).

Der betrachtete Einwirkbereich des 10-fachen des Rotordurchmessers deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW bis zu 1.720 m (WEA LA-10 und LA-11) ab. Windenergiesensible Tierarten mit größeren artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA die der Überprüfung der Überschneidung von Einwirkbereichen weiträumig zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze des Weißstorchs und des Baumfalken festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von 2.000 m auslösen. Es ergibt sich eine Überschneidung der Einwirkbereiche der antragsgegenständlichen WEA LA-10 und LA-11 mit der bereits genehmigten WEA LE-65 in Lemgo. Darüber hinaus wurden im Gefahrenbereich der beantragten WEA keine häufig frequentierten Flugkorridore zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten im Sinne des Wirkmechanismus gemäß Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz festgestellt.

Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes liegen.

„Wann außer bei den gesetzlich genannten Voraussetzungen ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen besteht, richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung nach ähnlichen Kriterien wie für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG bei der Kumulation von Vorhaben.

Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 75.

Das Merkmal des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UVPG knüpft an das Verbot an, die UVP eines Vorhabens durch die Aufsplitterung in Einzelvorhaben zu umgehen. Mehrere benachbarte kleinere Vorhaben sollen bei wertender Betrachtung als ein einziges Vorhaben anzusehen sein, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen.

Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 83; ähnlich Nds. OVG, Beschluss vom 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50; zum funktionalen und wirtschaftlichen Bezug i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG a. F. siehe BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 u. a. -, juris Rn. 18, und vom 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 25; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. September 2018 - 8 A 11958/17 -, juris Rn. 83.

[…]

Allein aus der Überschneidung von Einwirkungsbereichen lässt sich […] nicht schließen, dass damit auch ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusammenhang i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann.“

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 240/17, NRW – Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 87-90; 99

Das genannte Regelbeispiel der Lage in einer Konzentrationszone bzw. Windzone ist im vorliegenden Fall für die antragsgegenständlichen WEA LA-10 und LA-11 nicht erfüllt, da diese nicht in einer ausgewiesenen Konzentrationszone liegen und somit auch nicht in einer gemeinsamen Konzentrationszone mit den WEA LA-01, LA-02, LA-03, LA-04 einerseits (Stadtgebiet Lage) sowie der WEA LE-65 andererseits (Stadtgebiet Lemgo, Windkonzentrationszone VIb) liegen. Die WEA LA-01, LA-02, LA-03, LA-04 einerseits sowie die WEA LE-65 andererseits liegen in zwei unterschiedlichen, ausgewiesenen Konzentrationszonen innerhalb ihres jeweiligen Stadtgebietes.

Die Anlagen (antragsgegenständlichen WEA LA-10 und LA-11 einerseits sowie Bestands-WEA LA-01, LA-02, LA-03, LA-04 und genehmigte WEA LE-65 andererseits) befinden sich auch nicht in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 ROG, d. h. weder in einem Vorranggebiet, noch in einem Vorbehalts- oder Eignungsgebiet. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Anlagen nicht nur beziehungslos und gleichsam zufällig

nebeneinander verwirklicht werden bzw. teilweise bereits verwirklicht worden sind (s. Bestands-WEA LA-01, LA-02, LA-03, LA-04), sondern einen funktionalen Zusammenhang aufweisen, bestehen nicht. Verbindende Elemente jenseits sich überschneidender Einwirkungsbereiche sind nicht ersichtlich.
Die große Entfernung zu den Bestands-WEA sowie zu der bereits genehmigten WEA LE-65, der genehmigte Betrieb durch andere Betreiber, die Tatsache, dass keine gemeinsamen baulichen oder betrieblichen Einrichtungen gegeben sind und auch keine gemeinsame Konzeptionierung erfolgte, sprechen ebenfalls gegen einen funktionalen Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG.

Insofern sind hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren die WEA LA-10 und LA-11 mit keinen weiteren WEA (weder mit Bestands-WEA noch mit der bereits genehmigten WEA LE-65) zu einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG zusammenzufassen. Gleichwohl wurden die Auswirkungen der im Umfeld liegenden WEA als materielle Vorbelastung in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einbezogen (siehe folgende Ausführungen).

4.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden, wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlage, denn sie sagen nichts über ihre Wirkung aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlage.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d. h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Da im vorliegenden Fall eine UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung durchgeführt wurde, kommt es also im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm

gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragte WEA auslösen konnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Weiterhin ist nach Fachrecht – wie oben dargestellt – bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragte WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

4.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

4.4.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen UVP-Bericht unter Kapitel 3.1.2 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Für die geplanten WEA wurde für die Tageszeit der uneingeschränkte Betrieb berücksichtigt. Während der Nachtzeit können die geplanten WEA aufgrund der Vorbelastung nur schallreduziert betrieben werden. Als Vorbelastung wurden 4 vorhandene WEA und eine Biogasanlage berücksichtigt. Es wurden Immissionspunkten im relevanten Einwirkbereich nach TA-Lärm berücksichtigt und im Gelände Vor-Ort auch hinsichtlich des Themas Schallreflexion überprüft. An den relevanten 9 Immissionspunkten wird der zulässige Immissionswert durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an zwei Immissionspunkten ausgeschöpft und an fünf Immissionspunkten unterschritten.

Aufgrund der erfolgten Interpretation der Ergebnisse ist nach Einschätzung der Gutachter an den Immissionspunkten IP06, IP07 und IP09 der Immissionswert um 1 dB überschritten. Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1, Absatz 3 soll die Genehmigung der geplanten Anlage (hier: zwei geplante WEA) wegen einer Überschreitung aufgrund der Vorbelastung nicht verwehrt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht größer als 1 dB ist (wie hier vorliegend gegeben). Es bestehen nach Auffassung der Gutachter keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA während der Tageszeit, bzw. bei eingeschränktem Betrieb während der Nachtzeit.“

Tieffrequente Geräusche und Infraschall:

„Windenergieanlagen erzeugen wie viele andere künstliche Schallquellen (z.B. Kfz, Umspannwerke) neben hörbarem Schall auch Infraschall (Frequenz < 20 Hz). Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer

Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können (Agatz 2023, zit. LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016).
Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die 2-5% der Bevölkerung mit einer geringeren Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wären. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, so dass in manchen Situationen zwischen Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden konnte (Agatz 2023, zit. LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010).
Auch von diversen Autoren und Institutionen durchgeführte Metastudien und Expertenbewertungen zeigen immer wieder dasselbe Ergebnis, nämlich dass es keine Hinweise auf relevante schädliche Wirkungen von Infraschall oder tieffrequenten Geräuschen von WEA auf Menschen gibt (Agatz 2023, zit. van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC).
Dies bestätigten auch aktuelle Untersuchungen wie Maijala et al. (2020) und Pohl et al. (2022), welche auch Zusammenhänge in Bezug auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen untersuchten.
Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW, als auch die LAI und die Rechtsprechung fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind [vgl. Agatz 2023, zit. Nr. 2 LAI 9-2017, MULNV 3- 2019, OVG Münster 7 D 303/20.AK, OVG Schleswig 6 B 47/21). Dies bestätigte auch erneut das OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.03.2023 - 22 B 176/23.AK.“

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der maximal zulässige Schallverhalten der Windenergieanlagen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.4.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung
Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen UVP-Bericht unter Kapitel 3.1.2 wie folgt nachvollziehbar aus:
„Befinden sich die rotierenden Flügel einer WEA zwischen Sonne und Beobachter, so kann es zu einem Wechsel zwischen Licht und Schatten kommen. Bei dem durch den WEA-Rotor verursachten periodischen Schattenwurf (wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes) handelt es sich um eine Immission im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Für den Schattenwurf werden als Anhaltswerte für zumutbaren periodischen Schattenwurf 30 Stunden pro Kalenderjahr als astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer sowie 30 Minuten pro Tag als maximal tägliche Belastung zugrunde gelegt. Bei entsprechenden technischen Voraussetzungen der WEA kann auch die tatsächliche Beschattungsdauer für die Abschaltung der WEA berücksichtigt werden. Hierbei darf die Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden. Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen und Ergebnisse der erstellten Schattenwurfprognose (IEL GmbH 2023b) zusammenfassend dargestellt.
Zur Festsetzung der maximal zulässigen Rotorschattenwurfdauer bieten die vom LAI empfohlenen Beurteilungskriterien und Orientierungswerte von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr einen sinnvollen Rahmen.
An Hand eines Worst-Case Szenarios wurden für 26 repräsentative, exemplarische Immissionspunkte die astronomisch maximale Schattenwurfdauer berechnet.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an den Immissionspunkten IP08 und IP09 sowie IP13 bis 15 die zulässigen Orientierungswerte durch die Vorbelastung überschritten werden.
An den Immissionspunkten IP01 bis 07, IP 10 bis 12, IP 16 bis 26 werden die zulässigen Orientierungswerte durch die Zusatzbelastung überschritten, bzw. die Vorbelastung so weit angehoben, dass die Orientierungswerte überschritten werden.
Aufgrund der Überschreitungen wird empfohlen, die geplanten WEA mit einer entsprechenden technischen Einrichtung (Abschaltmodul) auszurüsten."

Bewertung
Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 NR. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise" der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Eine Nullbeschattung kann rechtlich nicht gefordert werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.4.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung
Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung
Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W ,rot ES festgeschrieben. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden bzw. der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer BNK.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der möglichen Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte bzw. der antragsgegenständlichen BNK umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

4.4.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung
Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen UVP-Bericht unter Kapitel 3.1.2 wie folgt

nachvollziehbar aus:
„Aufgrund eines geringen Abstandes einer Windenergieanlage zu einem Wohngebäude in Verbindung mit der Drehbewegung der Rotorblätter kann es zu erheblichen optischen Beeinträchtigungen kommen. Diese Beeinträchtigungen können eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke bedeuten. Laut dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 09.08.2006 (AZ: OVG 8 A 3726/05) ist das Rücksichtnahmegebot ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB und ihm kommt drittschützende Wirkung zu.
Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht hat der Bund in Artikel 2 die Ergänzung des § 249 BauGB beschlossen. Demnach steht der „öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung […] einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“ (Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht) Die umliegenden Wohngebäude befinden sich außerhalb des Radius der 2-fachen Gesamthöhe. Eine optisch bedrängende Wirkung ist daher im Regelfall nicht anzunehmen.“

Bewertung
Aufgrund der Entfernung der WEA zu dem nächstgelegenen Immissionsort und aufgrund der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten bzw. eine tiefergehende Betrachtung zur optisch bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen. Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Wegen der hohen Abstände und der Topografie ist für die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der zweifache Abstandsfaktor wird bei allen Immissionspunkten überschritten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

4.4.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung
Von WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet.

Bei bestimmten Witterungsverhältnissen kann es zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen an den Rotorblättern von WEA kommen. Es können Eisstärken erreicht werden, von denen beim Herabfallen oder Wegschleudern Gefahren für Menschen und Sachen ausgehen können. Nach § 3 Abs. 1 BauO NRW sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Daher sind die Anlagen i.d.R. so auszurüsten bzw. zu betreiben, dass im Falle einer Leistungsminderung durch die Vereisung der Flügel oder durch eine Unwucht des sich drehenden Rotors die Anlage abgeschaltet wird (mittels Eiserkennungssystemen). Laut Herstellerangaben werden alle Anlagen serienmäßig mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet. Für Bereiche unter der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen VM3 (vgl. WE-Erlass NRW 2018).
Für die geplanten WEA wurde ein standortspezifisches Brandschutzkonzept erstellt. Zur Minimierung der Gefahrenpotenziale durch elektrische Überspannungen sind die WEA mit einem Blitzschutz- und Erdungssystem ausgestattet. (vgl. Dok.-Nr.: 0000-3388 V12 Vestas- Erdungssystem Datum: 2015-04-08; Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Reihe EnVentus TM)

Bewertung
Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen sind in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Die brandschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.
Die im Brandschutzkonzept dargestellten Maßnahmen, Anforderungen und Hinweise sind umzusetzen, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden definiert.

4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.5.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung
Hierzu führt der Gutachter in den Antragsunterlagen UVP-Bericht unter Kapitel 3.2.1 plausibel aus:
„Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes grundsätzlich anzunehmen. Die Bestandsbeschreibung und Bewertung der planungsrelevanten WEA-empfindlichen Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie der sonstigen planungsrelevanten Artengruppen erfolgte im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags. Zur Erstellung dieses Gutachtens wurde das Büro Loske beauftragt. Das Gutachten (Loske 2023) wird folgend auszugsweise wiedergegeben.

Vögel
Als Datengrundlagen zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen durch das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der beiden WEA dienen die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (Loske) aus dem Jahr 2022. Es erfolgte zudem eine Auswertung des Fachinformationssystem (FIS LANUV NRW) LANUV (2023) im Internet bereit gestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 3918 (Bad Salzuflen) und zwar den Quadranten 4.Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen 2022 wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Insgesamt werden für den UG Quadranten (3918/4) von der LANUV 27 Vogelarten benannt, von denen 9 Arten bei Loske (2022) nicht nachgewiesen wurden. Aufgrund der eigenen Untersuchungen im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens 2022 kommen aber noch mindestens 23 Vogelarten hinzu. Insgesamt sind also im Wirkraum mindestens 50 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (s. Tab. u.).

Im ersten Prüfschritt wurden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können („Nein“, 4. Spalte). Diese Arten wurden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten auf dem MTB 3918/Q 4 nach LANUV (2023) bzw. im 1.500 m - Radius (kursiv) nach eigenen Daten (LOSKE 2022).			
Vogelart	Erhaltungszustand NRW	Potentieller Einfluß	Pot. Verbotstatbestände
Baumfalke	**Unzureichend**	**Ja, Tötungsrisiko**	**Ja, s. ASP II**
Baumpieper	*Unzureichend*	*Nein*	*Nein*
Bluthänfling	-	Nein	Nein
Braunkehlchen	Schlecht	Nein	Nein
Eisvogel	Günstig	Nein	Nein
Feldlerche	Ungünstig	Ja, Tötungsrisiko	Nein
Feldsperling	Unzureichend	Nein	Nein
Feldschwirl	*Unzureichend*	*Nein*	*Nein*
Gebirgsstelze	-	Nein	Nein
Gartenrotschwanz	*Schlecht*	*Nein*	*Nein*
Girlitz	-	*Nein*	*Nein*
Graureiher	Günstig	Nein	Nein
Grauschnäpper	-	Nein	Nein
Grünspecht	Günstig	Nein	Nein
Habicht	*Günstig*	*Nein*	*Nein*
Kiebitz	***Schlecht***	***Ja, Scheuchwirkung***	***Ja, s. ASP II***
Klappergrasmücke	-	Nein	Nein
Kleinspecht	Günstig	Nein	Nein
Kolkrabe	Günstig	Nein	Nein
Kuckuck	Unzureichend	Nein	Nein
Mäusebussard	Günstig	Ja, Tötungsrisiko	Nein
Mehlschwalbe	Unzureichend	Nein	Nein
Mittelspecht	Günstig	Nein	Nein
Nachtigall	Ungünstig	Nein	Nein
Neuntöter	Günstig	Nein	Nein
Rauchschwalbe	Ungünstig/unzureichend	Nein	Nein
Rebhuhn	Unzureichend	Nein	Nein
Rohrammer	-	Nein	Nein
Rohrweihe	**Unzureichend**	**Ja, Tötungsrisiko**	**Ja,. S. ASP II**
Rotmilan	**Schlecht**	**Ja, Tötungsrisiko**	**Ja. S. ASP II**
Saatkrähe	Günstig	Nein	Nein
Schafstelze	Günstig	Nein	Nein
Schleiereule	Günstig	Nein	Nein
Schwarzkehlchen	Ungünstig	Nein	Nein
Schwarzmilan	**Günstig**	**Ja, Tötungsrisiko**	**Ja, s. ASP II**
Silberreiher	Günstig	Nein	Nein
Sperber	günstig	Nein	Nein
Star	-	Nein	Nein
Steinkauz	Ungünstig	Nein	Nein
Steinschmätzer	Schlecht	Nein	Nein
Sumpfrohrsänger	-	Nein	Nein
Teichrohrsänger	*Günstig*	*Nein*	*Nein*
Turmfalke	Günstig	Ja, Tötungsrisiko	Nein
Uferschwalbe	*Ungünstig*	*Nein*	*Nein*
Wacholderdrossel	-	Nein	Nein
Wachtel	Unzureichend	Nein	Nein
Waldkauz	Günstig	Nein	Nein
Waldohreule	*Günstig*	*Nein*	*Nein*
Weißstorch	**Günstig**	**Ja, Tötungsrisiko**	**Ja, s. ASP II**
Wiesenpieper	Ungünstig/unzureichend	Nein	Nein

Bewertung
Für 9 planungsrelevante Vogelarten könnte zwar ein potentieller Einfluss bestehen, doch gelten diese nicht durchweg als WEA-empfindlich oder der Einfluss des Vorhabens ist zu gering, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen (Tab., Spalte 3). Drei dieser 9 Arten (Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke) werden daher ebenfalls abgeschichtet. Es verbleiben 6 planungsrelevante Arten (Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch), die aufgrund ihrer WEA-Empfindlichkeit in Zukunft
potentiell betroffen sein könnten (Spalte 4 Tab.), Sie waren deshalb im Rahmen des AFB II vertiefend zu betrachten und zu bewerten.

Fledermäuse
Die Auswahl der planungsrelevanten Fledermausarten orientiert sich zum einen anhand der vom LANUV (2023) im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 3918 (Bad Salzuflen) und zwar den Quadranten 4. Zum anderen fließen hier die Erfahrungen des Gutachters mit dem Gondelmonitoring im Kreis Lippe ein.

Ergebnisse

Name	Status	RI-Status	Schutzstatus	Erhaltungszustand
Breitflügelfledermaus	S/W	2	§§/Anhang 4 FFH	Günstig
Großer Abendsegler	S/D/W	R	§§/Anhang 4 FFH	Günstig
Kleiner Abendsegler	S/W	V	§§/Anhang 4 FFH	Unzureichend
Mückenfledermaus	S/W	D	§§/Anhang 4 FFH	Unzureichend
Zwergfledermaus	S/W	-	§§/Anhang 4 FFH	Günstig
Rauhautfledermaus	S/D	R	§§/Anhang 4 FFH	Günstig
6 Arten				

Tabelle: Auf dem MTB 3918/Q 4 nach LANUV (2023) vorkommende und nach Einschätzung des Gutachters wahrscheinlich vorkommende, WEA-empfindliche Fledermausarten. V = Vorwarnliste; §§ = Streng geschützt (Loske 2023).

Sonstige planungsrelevante Arten
Für den 4. Quadranten des MTB 3918 werden bei LANUV (2023) keine planungsrelevanten Amphibien-, Reptilien- und Pflanzenarten benannt.

Bewertung
Da die beiden WEA-Standorte auf Ackerland geplant sind und hier entsprechende Lebensräume bzw. Habitate für diese Artengruppen fehlen, ist die Tötung, Störung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3) für Amphibien- und Reptilienarten aus gutachtlicher Sicht auszuschließen.

Nicht planungsrelevante Tierarten
Alle übrigen Arten sind nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einer nicht planungsrelevanten Art entgegen der Regelfallvermutung erfüllt werden, so dass eine entsprechende Berücksichtigung dieser Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten ist. Dies kann z.B. bei Arten zutreffen, die eine bedeutende lokale Population mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planungsgebietes besitzen. Hierfür ergaben sich im vorliegenden Fall keine Hinweise. Der Schutz der nicht planungsrelevanten Arten kann somit über allgemeine Schutzmaßnahmen (s. Bauzeitenbeschränkungen) gewährleistet werden.“

Bewertung der Auswirkungen
„§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nennt folgende mögliche artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auszuschließen sind:
- Tötungsverbot wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten
- Störungsverbot: es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

Nach MULNV & LANUV (2017) lassen sich o.g. Beeinträchtigungen in der Regel jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen.
Eine mögliche Betroffenheit von Vertretern der o. g. Artengruppen durch das geplante Vorhaben kann bei Durchführung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die ggfs. erforderlichen Maßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen) sind im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffs durch die geplante WEA auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten und die Bewertung dessen werden im Folgenden gemäß der Artenschutzprüfung Stufe II (Loske 2023) zusammenfassend wiedergegeben:

Planungsrelevante und/ oder WEA-empfindliche Vogelarten
Die zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffs durch die geplanten WEA auf die Avifauna werden im Folgenden gemäß Artenschutzfachbeitrag (Loske 2023) zusammenfassend wiedergegeben.

Zu den WEA-empfindlichen Arten werden folgende Aspekte ausgeführt:

Baumfalke
Im UG 3 x Nachweise von Baumfalken (2 x paarweise), weshalb im Waldbereich südlich von Hagen in rund 1.600 m Entfernung zur WEA Nr. 1 und in 1.310 m Entfernung zur WEA Nr. 2 ein Revier zu verorten ist. Die Art wird als Brutvogel eingestuft (vgl. Loske 2022). Laut bundesweiter Schlagopferdatei an WEA aus Brandenburg sind in Deutschland bislang 13 Baumfalken an WEA verunglückt, von denen zwei aus NRW stammten (Dürr 2022). Ursache dafür sind vermutlich regelmäßige Aufenthalte in Rotorhöhe bei Balz, Thermikkreisen, Feindabwehr und Nahrungsflügen. Nach LAG VSW (2007) sind bei dieser unauffälligen und nur in der Vegetationsperiode anwesenden (d. h. schwer zu findenden) Art höhere Verluste zu vermuten. Im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung ist die Art als seltener Brutvogel im UG einzustufen, die keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko unterliegt.

Rohrweihe und Schwarzmilan
Rohrweihe und Schwarzmilan traten während der Untersuchung nur 2-3 x als Gastvögel auf, so dass sie aufgrund ihrer Seltenheit nur als sporadische Nahrungsgäste im UG einzustufen sind (Loske 2022). Aufgrund der relativen Seltenheit dieser beiden Arten im UG und des Fehlens von Brutnachweisen im 1.500 m – Radius ist also auch bei diesen beiden Arten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko für diese Arten nicht als signifikant erhöht gelten kann.

Rotmilan
Das UG zählt nach LANUV (2022) nicht zum Schwerpunktvorkommen Rotmilan NRW. Das Schwerpunktvorkommen beginnt allerdings jeweils knapp nördlich und südlich außerhalb des 1.500 m – Radius. Der Rotmilan brütete 2022 nicht innerhalb des 1.500 m – Radius, hielt sich aber regelmäßig zur Nahrungssuche im UG auf. Selbst im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung ist die Art als sporadischer Brutvogel im UG einzustufen, der keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko unterliegt.

Weißstorch
Im NW und Osten des UG liegt jeweils ein Brutplatz des Weißstorchs in mindestens 1.350 m Entfernung zur WEA Nr. 1 (Horst Nr. 16) bzw. in mindestens 1.630 m Entfernung zur WEA Nr. 2 (Horst Nr. 21). Die Vögel hielten sich zur Nahrungssuche fast nie im Bereich des Projektgebietes auf, sondern in den Grünlandarealen weiter außerhalb (z.B. Bega, Hardisser Moor). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird aus gutachtlicher Sicht ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass insbesondere vor dem Hintergrund des Artenschutzleitfadens NRW (MKULNV 2017) und des neuen BNatSchG mit seinem § 45 b (vgl. DBT 2022) kein erhöhtes Konfliktpotential mit dem Vorhaben für die Avifauna zu erwarten ist. So sind bei keiner der vom Vorhaben betroffenen, WEA-empfindlichen Vogelarten kritische Bereiche (Nahbereiche und/ oder zentrale Prüfbereiche) zu Brutplätzen oder Revieren tangiert. Damit sind auch nach § 45 BNatSchG keine Beeinträchtigungen oberhalb einer Signifikanz- bzw. Erheblichkeitsschwelle zu besorgen.

Planungsrelevante und/oder WEA-empfindliche Fledermausarten
Aufgrund ihrer (außergewöhnlichen) Lebensweise, die insbesondere durch ein echoorientiertes Fliegen und ein differenziertes Raum-Zeit-Nutzungsverhalten gekennzeichnet ist, können die Fledermäuse grundsätzlich eine Beeinträchtigung erfahren:
a) durch den bau- und vor allem betriebsbedingten Verlust von Jagdgebieten, Quartieren und Leitlinien zur Geländeorientierung,
b) durch bau- und vor allem betriebsbedingte Barriereeffekte (Scheuchwirkung) in Form eines Verlustes und / oder einer Verlagerung von Jagdgebieten und Flugkorridoren und
c) durch ein betriebsbedingtes, erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotorblättern und ein daraus resultierendes Verunglücken mit Todesfolge (Schlag) bzw. durch eine letale Schädigung der Lungen als Folge eines durch die Bewegung der Rotorblätter verursachten Luftdruckabfalls (Barotrauma) beim Aufenthalt im offenen Luftraum während der Jagd, beim Transferflug oder bei der Wanderung sowie z.T. nach einem aus Neugierde angetriebenen Inspektionsverhaltens, das mit einem Aufsteigen in den bodenfernen Luftraum verbunden ist.

Da sich die geplanten zwei WEA-Standorte auf Ackerland befinden, ist eine Störung (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) oder eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) von Fledermäusen auszuschließen. Auch die Habitatqualitäten der Jagdgebiete im Vorhabenbereich sind eher eingeschränkt. Die Qualitäten in den angrenzenden Gehölzbeständen werden durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt. Einziger Konfliktpunkt bleibt das Kollisionsrisiko für Fledermäuse an den Rotoren der geplanten WEA. Für alle 6 Arten des freien Luftraums kommt eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II daher immer zu dem Schluss, dass Prognoseunsicherheiten für das Tötungsrisiko bestehen und zunächst Abschaltszenarien nach Leitfaden (MKULNV 2017) erforderlich werden.

Sonstige planungsrelevante Arten und nicht planungsrelevante Arten
In der Regel sollte der Betrieb von Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf die untersuchten sonstigen Tiergruppen (nicht-WEA-empfindliche, planungsrelevante Arten und nicht planungsrelevante Arten) haben; jedoch kann eine potentielle Störung oder Gefährdung theoretisch u.a. durch folgende bau- und anlagebedingte Auswirkungen gegeben sein:

- durch die Anlage von Zuwegungen und Flächenversiegelungen geht ein vollständiger Funktionsverlust für bestehende Fauna und Flora einher,
- Störungen im Rahmen der Baumaßnahmen (Umherfahren von Fahrzeugen, Lärm etc.) und durch den Betrieb der WEA (Barrierewirkung, Lärm), die zu Meideverhalten und Aufgabe von Bruten führen können,
- bei der Rodung von Gehölzen sind Verluste von wenig mobilen Arten (z.B. Amphibien) und Fortpflanzungsstätten möglich.

Für sonstige planungsrelevante Arten lässt sich keine Betroffenheit feststellen.

Für die FFH-Anhang IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, die nicht als planungsrelevant eingestuft wurden, welche z.B.
- Allerweltarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit,
- in NRW ausgestorbene Arten,
- Irrgäste und sporadische Zuwanderer

umfassen, wird zudem über die von Loske (2023) vorgeschlagenen Maßnahmen ein vorsorglicher Schutz geschaffen.

Nach bisherigen Erkenntnissen werden die eintretenden allgemeinen Insektenverluste beim Betrieb von Windenergieanlagen für den Bestand der Population als unerheblich bewertet. Grund für die Annahme ist der Umstand, dass sich Fluginsekten fast ausschließlich unterhalb von etwa 30 m aufhalten und somit bodennah auf der Höhe der Vegetation. Bei Insekten wird auch davon ausgegangen, dass sich kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt.
Insekten, als Arten der Mortalitäts-Gefährdungs-Index-Klassen IV bis VI sind u. a. aufgrund ihrer bereits natürlicherweise hohen Mortalitäts- und Reproduktionsraten, ihrem geringen Lebensalter, der großen Bestände und aufgrund günstiger Erhaltungszustände bzw. fehlender allgemeiner Gefährdung gegenüber einzelnen projektbedingten Individuenverlusten relativ robust, so dass ihre Toleranz- bzw. Signifikanzschwelle höher liegt. Zu diesen zählen viele häufige Insekten oder ausgeprägte Strategen, die in ihrer gesamten Autökologie auf relativ hohe Verlustzahlen eingestellt sind. (Wissenschaftliche Dienste der Bundesregierung 2019, WD 8 - 3000 - 065/19)

Die Bundesregierung bereitet derzeit verschiedene Regelungen im BNatSchG vor, welche Beeinträchtigung von Pflanzen und Tierarten vor Lichtemissionen schützen sollen. So sollen neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Eine Beleuchtung ist bei Windenergieanlagen bereits durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung stark eingeschränkt. Leuchtmittel in größerem Umfang, welche z.B. Insekten anlocken könnten, kommen nicht zum Einsatz. Für die Zeit des Anlagenbaus empfiehlt sich allgemein die Bautätigkeit auf die Tagzeiträume zu beschränken und eine möglicherweise notwendige Beleuchtung der Baustellen somit zu reduzieren.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Bei einer Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut langfristig keine Änderungen.

<u>Bewertung</u>
Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (Loske 2023) für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen ergaben den Nachweis mehrerer planungsrelevanter sowie WEA-empfindlicher Vogelarten (Baumfalke, Rotmilan, Weißstorch, Rohrweihe und Schwarzmilan). Für diese Arten bestehen durch das geplante Bauvorhaben jedoch keine Konflikte.

Zudem können Fledermausarten innerhalb des UG vorkommen. Die potenziell vorkommenden Arten sind teilweise empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Das geplante Vorhaben ist unter Einhaltung der genannten Maßnahmen (s. Kap. 6) zulässig.
Das Vorhaben wird hinsichtlich des Artenschutzes in den Vorsorgebereich I (Kaiser 2013) eingestuft."

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Unter Berücksichtigung der verbindlich vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltszenarien und die entsprechend und ergänzend festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides für baubedingte Wirkungen auf Vögel sowie betriebsbedingte Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.
Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA (z. B. Bestand-WEA im weiteren Umfeld), die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben.

4.5.2 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung
Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:
„Die Beschreibung der potentiellen natürlichen Vegetation im Plangebiet wird der Beschreibung des Landschaftsraumes LR-IV-027 Werretal, Begamulde und Blomberger Becken (vgl. LANUV 2023) entnommen und nachfolgend wiedergegeben. Den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes nehmen fruchtbare Parabraunerden ein.
Die potentiell natürliche Vegetation auf den Lössböden außerhalb der Aue würde aus Waldbedeckung aus Flattergras-Buchenwäldern bestehen. Die Kuppen der wenigen Erhebungen des Landschaftsraumes werden von sandigen oder tonigen Lehmböden und die Hänge von schluffigen Lehmböden bedeckt. An einigen Stellen, wo das Grundmoränenmaterial nur sehr dünn von Löss bedeckt war, haben sich tiefe, schluffiglehmige Pseudogleye mit mittlerer bis geringer Staunässe im Oberboden entwickelt, so bei Lieme, östlich Wadenhausen und östlich des Lager Berges. Hier wäre von Natur aus der Stieleichen-Hainbuchenwald vertreten. Auf den Vega-Braunauenböden der Auen ist der Hainmieren-Erlen-Auenwald in Verzahnung mit dem artenreichen bis artenarmen Stieleichen-Hainbuchenwald und auch dem Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald die potenziell natürliche Vegetation. Auf den nährstoffarmen Niedermoortorfen des Oetternbachtals würde sich der artenarme Walzenseggen-Erlenbruchwald etablieren. (vgl. LANUV 2023)

Grundlage der Bestandsbeschreibung der realen Vegetation bzw. Biotope bildet die im September 2023 durchgeführte Biotoptypenkartierung durch die enveco GmbH. Kartiert wurden die vom Eingriff betroffenen Bereiche und die nähere Umgebung (bis ca. 300 m). Die Begehung erfolgte zu Fuß. Grundlage der Bewertung und Erfassung der Biotoptypen bildet der Kartierschlüssel "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV NRW 2021).
Die aktuelle Landnutzung (vgl. Abb. u. und Karte 3a, b im Anhang) wird von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, zumeist Ackerbau, dominiert. Im direkten Umfeld der geplanten WEA gestalten sich diese Äcker teils weitläufig, werden aber teilweise von bereichernden Gehölzstreifen und Staudenfluren gegliedert. Die Äcker und Wirtschaftswege (größtenteils geschottert, teils Graswege) unterliegen intensiver Nutzung ohne wesentliche Vorkommen von Ackerwildkräutern. Saumstreifen sind im Gebiet vereinzelt vorhanden, bzw. artenarm ausgeprägt und von Stickstoffzeigern dominiert. Im Bereich ehemaliger und laufender Sandabgrabungen finden sich Brachflächen, welche teils mit Gehölzen bestanden sind. Einzelne Gewässer (Haustenbach) und eutrophe Gräben befinden sich im Westen des

Untersuchungsgebietes. Der Haustenbach liegt im Bereich verschiedener Waldflächen, größtenteils Laubwald und Mischbestände mit Resten von Nadelholzarten.

Bewertung
Die Entfaltung der potentiell natürlichen Vegetation ist auf den Eingriffsflächen unter der gegenwärtigen Nutzung nicht möglich. Durch die intensive Ackernutzung an den Standorten sind im unmittelbaren Eingriffsbereich keine besonders schützenswerten Biotope betroffen. Die Versiegelung durch die Fundamente ist vergleichsweise kleinflächig und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung sind die Eingriffe weniger intensiv. Die Kranstellflächen und Zuwegungen werden wasserdurchlässig angelegt, so dass zumindest noch Teilfunktionen im Naturhaushalt erhalten bleiben. Dennoch handelt es sich um kompensationspflichtige Eingriffe.

Es wird zu Eingriffen in Gehölzen im Rahmen der Bauarbeiten kommen (Zufahrt WEA 2). Es handelt sich jeweils um Gehölze mittleren Alters. Größere, ältere Bäume können voraussichtlich erhalten bleiben. Temporär angelegte Zuwegungen oder Montageflächen haben keine Auswirkungen auf die bestehende Ackernutzung, diese können nach Entfernung der temporären Flächen ohne Einschränkung wieder aufgenommen werden. Daher werden sie nicht bilanziert. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Pflanzen/ Biotope wird anhand des Biotopwertverfahrens des LANUV (2021) eine Gegenüberstellung der Ausgangssituation mit der Situation nach Realisierung der Baumaßnahme durchgeführt. In dieser Berechnungsmethode werden die flächenbezogenen Werteinheiten der betroffenen Biotope mit den Werteinheiten der Folgebiotope (Fundament, Kranstellfläche und Zuwegungen) verrechnet. Aus der Werteinheitendifferenz ergibt sich für den Standort einer WEA ein entsprechender Kompensationsbedarf. Die Bilanzierung erfolgte GIS-gestützt anhand einer Berechnung der Flächeninanspruchnahme. Dabei werden die Flächen berücksichtigt, die regulär durch die BImSch-Genehmigung abgedeckt werden (Fundament, Kranstellfläche und Zuwegungen bis an den nächsten öffentlichen Weg; ggf. bis hinaus auf die vom Rotor überstrichenen Flurstücke).
Details können dem LBP entnommen werden (vgl. enveco 2023). Insgesamt ergibt sich durch die Eingriffe ein Kompensationsbedarf von 6.872 Ökowertpunkten nach LANUV NRW (2021). […] Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Eingriff mit Erfordernis einer Kompensation. Daher erfolgt eine Einstufung in den Belastungsbereich II nach (Kaiser 2013).“

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.5.3 Habitatschutz/Natura 2000 – Gebiete

Zusammenfassende Darstellung
Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Hardisser Moor“ (DE-3918-301) in einer Entfernung ab etwa 1.100 m östlich zur WEA LA-11. Der Schutzzweck ist im Landschaftsplan Nr. 8 „Lage“ entsprechend definiert: („[…] Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Talraumes des Oetternbaches und den unmittelbar angrenzenden Flächen u. a. mit einem international bedeutsamen kalkreichen Niedermoor im Landschaftsraum Begamulde als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische wildlebende Pflanzen- und Tierarten […]“). Eine Wirkung der WEA LA-10 und LA-11 auf ein derartiges FFH-Gebiet in der oben genannten Entfernung ist nicht gegeben.

Bewertung
Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Auf die Entwicklungs- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-3918-301 „Hardisser Moor“ haben die WEA LA-10 und LA-11 bei den hier zugrundeliegenden Abständen

offensichtlich keine Auswirkungen. Eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung ist auf Grund der offensichtlich ausgeschlossenen Wirkung nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

4.5.4 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung
Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind im Kreis Lippe nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen.

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Lage“ sieht bei der Ausweisung der Naturschutzgebiete ein Bauverbot für Anlagen innerhalb des Schutzgebietes vor; Beeinträchtigungen durch Anlagen oder Tätigkeiten, die von außerhalb auf das Schutzgebiet einwirken, werden von der Schutzgebietsausweisung und somit auch von § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht erfasst. Ungeachtet dessen wären aber auch faktisch keine negativen Wirkungen zu erwarten.

Bewertung:
Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 BNatSchG. Es sind keine rechtserheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.5.5 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung
Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 4.6), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.
An den WEA LA-10 und LA-11 werden für die Fundamente, die Aufstellflächen, die Lager- und Montageflächen und die Zuwegung ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden überbaut. Besonders geschützte Biotope oder andere extreme bzw. schützenswerte Standortbedingungen sind durch die Windenergieanlagen und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) im Hinblick auf die biologische Vielfalt nicht betroffen.

Durch Teil- und Vollversiegelung wird für die beiden WEA der Boden auf einer Fläche von 5.340 m^2 nachhaltig gestört. Diese Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist als erheblich einzustufen und muss durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Dem Eingriff werden entsprechend der Bilanzierung im antragsgegenständlichen LBP Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zugeordnet.

Bewertung
Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden zeitliche Begrenzungen von

Bautätigkeiten in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG ausgeglichen und ersetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6 Schutzgut Boden

4.6.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit
Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:
Zusammenfassende Darstellung
„Mit dem Vorhaben ist anlagebedingt im Fundamentbereich ein Aushub von Ober- und Unterboden, im Bereich der geschotterten Kranstellflächen und Zuwegungen ein Abschub von Oberboden erforderlich. Unter den (Voll-)Versiegelungen für die Fundamente gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Im Bereich der geschotterten Kranstellflächen und Zuwegungen (Teilversiegelung) werden die Bodenfunktionen eingeschränkt. Diese Bodenfunktionen bestanden auf den bisher unversiegelten Flächen, sind jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung z.T. eingeschränkt (Veränderung des Bodenwasser- und Nährstoffhaushaltes, etc.). Auf den größten Teil der Fundamente wird das bauzeitlich zwischengelagerte Bodenmaterial wieder aufgefüllt, so dass in diesen Bereichen der Boden wieder Funktionen, z.B. Lebensraumfunktion für Anpflanzungen etc., übernehmen kann. Für die Dauer der Bauzeit müssen gegebenenfalls die Kurvenradien der Wirtschaftswege vergrößert werden, so dass zusätzliche Flächen temporär teilversiegelt werden müssen. Bauzeitlich können darüber hinaus Bodenverdichtungen durch das Umherfahren der Baufahrzeuge und -maschinen etc. auftreten.

Die verwendeten Öle für den Betrieb der WEA sollten nach Möglichkeit biologisch abbaubar sein. Bei herkömmlichen Mineralölen ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei möglichen Leckagen kein Öl in das Grundwasser gelangt. Des Weiteren kann es zu einer potentiellen Gefährdung von Wasser und Boden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich (Öl der Baufahrzeuge etc.) kommen.

Bewertung
Die geplanten Standorte, die Kranstellflächen und die Zuwegungen liegen auf landwirtschaftlich genutzten Böden und nehmen diese kleinräumig in Anspruch. Die natürlichen Bodenfunktionen werden im unmittelbaren Bereich der Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen eingeschränkt, bzw. gehen verloren. Im Bereich der geplanten Anlagen sind größtenteils Böden mit Nennung einer besonderen Funktionenerfüllung betroffen (sog. schutzwürdige Böden). Die Kühlungs- und Wasserspeicherfunktion der nördlich gelagerten Braunerde an der WEA 1 wird durch die Zuwegung lediglich sehr kleinflächig beeinflusst (ca. 230 m²). Durch die Teilversiegelungen kann die Funktion geringfügig beeinträchtigt werden (Änderung des Bodenprofils).
Im Bereich der versiegelten Fundamente ist die Eingriffsintensität, bzw. der anthropogene Einfluss übermäßig stark (vgl. Tabelle 16) und die Bodenfunktionen gehen vollständig verloren. Im Bereich der dauerhaft geschotterten teilversiegelten Kranstellflächen (und Zuwegungen) bleibt der Zustand ebenfalls naturfern, jedoch kann hier der Boden zumindest noch einzelne Funktionen im Wasserhaushalt übernehmen. Die Eingriffe lösen eine Verpflichtung zur Kompensation aus. Bei den temporären Bauflächen wird vorrangig Oberboden beansprucht. Hier ist die Eingriffsintensität als gering zu betrachten, da der Boden anschließend wieder eingebracht werden kann oder Boden nur oberflächlich überlagert wird (z.B. Platten).
Die Fundamente werden im Boden eingebunden. Für den Fundamentaushub fallen unterschiedliche Mengen Oberboden und Unterboden an. Anlage- und baubedingt wird Ober- und Unterboden von

den Flächen abgetragen und zwischengelagert. Für die Kranstellflächen und dauerhaften Zuwegungen fallen Teilversiegelungen durch Schotterflächen oder wassergebundene Decken an. Der anlage- und baubedingte Bodenaushub sollte gemäß DIN 18915 schonend von den Flächen abgetragen und getrennt nach Ober- und Unterboden zwischengelagert werden. Sind mehrere oder empfindliche Bodenhorizonte vom Eingriff betroffen, ist anzustreben das Aushubmaterial getrennt nach Horizonten zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung sollte möglichst kurzfristig und ortsnah der Eingriffsflächen, aber in ausreichendem Abstand zu diesen erfolgen, um die Bodenqualität zu erhalten. Ein Befahren der Bodenmieten ist zu unterlassen. Bei einer Zwischenlagerung > 3 Monaten ist eine Begrünung der Bodenmieten zum Schutz vor Wind- und Wassererosion vorzusehen. Der zwischengelagerte Oberboden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Der Unterboden kann ggf. zur Wiederverfüllung einzelner Aushubflächen (Fundamentgrube) oder zum Wegeunterbau genutzt werden. Überschüssiger Unterboden ist, soweit nicht anderweitig verwertbar, entsprechend zu entsorgen (z.B. Bodendeponie). […] Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) lässt sich das Projekt hinsichtlich der Eingriffe in die Böden in den Belastungsbereich II (Kaiser 2013) einordnen. Die erheblichen Eingriffe i.S. des BNatSchG sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Aufgrund der Betroffenheit schutzwürdiger Böden mit besonderer Funktionserfüllung sollte die Kompensation funktionsbezogen erfolgen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6.2 Abfall
Zusammenfassende Darstellung
Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt.
Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung
Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Abfallrechtliche Bedenken wurden von der unteren Abfallbehörde des Kreises Lippe im Genehmigungsverfahren nicht geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.7 Schutzgut Fläche

Zusammenfassende Darstellung

„Das Vorhaben befindet sich im Randbereich des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes UZVR-4768 (vgl. LANUV 2023), mit > 5 bis 10 km², welcher im Wesentlichen dem Begaverlauf nach Nordwesten folgt und südlich durch die L 968, begrenzt wird. Die Eingriffsflächen sind in ihrer derzeitigen Nutzung anthropogen vor allem durch die Landwirtschaft geprägt und im ALKIS mit der Objektart „31000 – Landwirtschaft“ belegt. Vorbelastungen durch Lärm und Immissionen bestehen bislang durch Straßenverkehr sowie Windenergieanlagen und einen Wurftaubenschießstand.

Im vorliegenden Fall werden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und durch die Versiegelung teils ökologisch unbrauchbar. Der Flächenverbrauch durch die Windenergie-Nutzung in diesem Projekt ist mit rd. 0,7 ha auf 20 Jahre versiegelter Fläche im Vergleich zu anderen regenerativen Energieformen, wie Energiepflanzen oder Photovoltaik gering.

Bewertung
[…] Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche wurden anhand verschiedener qualitativer und quantitativer Kriterien erfasst. Die Qualität der Fläche auf Basis der Nutzungsänderungen bleibt (nach dem Rückbau) unverändert. Nutzungsbeschränkungen auf Nebenflächen werden durch die betriebsbedingten Auswirkungen hervorgerufen. Die Dauer der Nutzung beträgt in etwa 20 bis 25 Jahre und verlangt keinen länger anhaltenden Rückbau. Die vorliegende Plan-Variante wird mit 4,4 im Übergangsbereich zu einer hohen Eingriffsintensität bewertet, da es sich um eine Neuversiegelung handelt.“

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.8 Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung

„Überschwemmungs-, Heilquellenschutz und Trinkwasserschutzgebiete
Das Vorhaben liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“ (Schutzzone B). Die Schutzzone 3A des Trinkwasserschutzgebietes „Lage-Hardissen“ liegt ca. 100 m südlich der WEA 2. Die Eingriffsflächen befinden sich nicht im Bereich von Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten. Das nächstgelegene ÜSG „Bega“ verläuft ca. 380 bis 600 m nordöstlich der geplanten WEA-Standorte. […]

Oberflächengewässer
Klassifizierte Gewässer sind erst in größerer Entfernung verzeichnet (Haustenbach, Bega) und vom Vorhaben nicht betroffen. Landwirtschaftliche Entwässerungsgräben sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Im engeren Umfeld befinden sich keine grundwasserabhängigen Biotope oder Schutzgebiete. Die nächstgelegenen grundwasserabhängigen Landökosysteme/ FFH- und Naturschutzgebiete (Hardisser Moor) liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich im Grundwasserkörper „Werre-Bega-Else-Talung“ (4_10). Dabei handelt es sich um einen silikatischen Poren-Grundwasserleiter aus Sand, Kies und Schluff, der eine mittlere bis hohe Durchlässigkeit aufweist. Die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters wird als sehr ergiebig angegeben und er hat eine mittlere wasserwirtschaftliche Bedeutung (Lokal bedeutsame Gewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung; 5 festgesetzte und 1 geplantes Wasserschutzgebiete liegen ganz/teilweise im Grundwasserkörper). (vgl. ELWAS WEB, MKULNV NRW 2023)

Die Standorte der geplanten WEA werden in der Bodenkarte (BK50) im Bereich der Haustenbachaue mit Grundwasser in 4 bis 8 dm Tiefe, im Übrigen als grundwasserfrei (> 20 dm Tiefe) beschrieben.

Bewertung

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete gemäß WHG sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Betroffen ist ein Heilquellenschutzgebiet, wobei die Standorte im südlichen Randbereich der Schutzzone B liegen. Die Empfindlichkeit des Grundwassers wird aufgrund der mittleren bis hohen Durchlässigkeiten und der mittleren Bedeutung für die Wasserwirtschaft als mittel eingeschätzt. Bei sachgemäßer Arbeitsweise beim Bau und Betrieb (vgl. VBoW5) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Für den Anschluss der WEA an das Wegenetz sind keine Querungen, bzw. Verbreiterungen von Querungen an Gewässern erforderlich. […]

Durch die Planung sind wie vorangehend beschrieben keine Trinkwasserschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete oder Überschwemmungsgebiete betroffen. Da, wie oben beschrieben, Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen und Verschmutzungen erfolgen, ist nicht mit einer erheblichen Betroffenheit des Heilquellenschutzgebietes zu rechnen.

Es findet keine großflächige dauerhafte Überbauung von Oberflächengewässern statt. Durch die Zuwegungen ergeben sich keine Eingriffe in Oberflächengewässer durch die Erweiterung vorhandener Querungen. […]

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben (betriebs- und anlagebedingt) keine erheblichen Beeinträchtigungen des qualitativen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers zu befürchten sind. Der Oberflächenabfluss über die Eingriffsflächen bleibt grundsätzlich erhalten, bzw. erfolgt verzögert. Beeinträchtigungen sind nur lokal im Bereich des Fundamentes (Vollversiegelung) zu erwarten.

Mit Beeinträchtigungen umliegender Gehölzbestände durch Grundwasserabsenkung im Falle einer notwendigen Grundwasserabsenkung (Wasserhaltung Fundamentgrube) wird nicht gerechnet. Die nächstgelegenen Gehölze befinden sich in knapp 90 m Entfernung. Grundwasserabhängige Biotope oder Landökosysteme sind ausreichend weit entfernt (vgl. ELWAS WEB 2023). […]

Durch die Vermeidungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Biotope und Böden können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es erfolgt eine Einstufung in den Vorsorgebereich I (Kaiser 2013).“

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.9 Schutzgüter Luft und Klima

Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:
Zusammenfassende Darstellung
„Das Vorhaben befindet sich im Lipper Land, zwischen Teutoburger Wald und Lipper Bergland. Diese wird der kontinentalen Biogeographischen Region zugeordnet.
Die durchschnittliche Jahrestemperatur (Zeitraum 1991 bis 2020) im Untersuchungsgebiet liegt bei rd. 10 °C und schwankt zwischen Winter und Sommer zwischen ca. 2,7 und 17,8 °C. Die Anzahl der heißen Tage (tmax ≥ 30 °C) liegt bei rd. 8 pro Jahr. Die mittlere Anzahl der Eistage (Maximaltemperatur <0°C) beläuft sich im Durchschnitt auf 10 Tage im Jahr. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 835 mm im Jahr. Die Niederschlagverteilung bleibt über das Jahr verteilt gleichmäßig. Die vorherrschende Windrichtung im langjährigen Mittel wird an den nächstgelegenen Stationen Bad-Salzuflen mit (Süd-) Südwest angegeben. (vgl. Klimaatlas NRW, LANUV NRW 2023) […]

Gemäß Klimaatlas (LANUV NRW 2023) befinden sich die geplanten Standorte in einem Bereich, der als Freilandklimatop mit umliegenden Waldklimatopen dargestellt ist. Die nächstgelegene Siedlungsfläche ist Lückhausen im Nordosten mit Vorstadtklima. Wärmebelastungen und Kältereize treten gelegentlich auf.

Der Bereich der geplanten Standorte wird als Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion evaluiert, die Waldklimatope haben eine hohe thermische Ausgleichsfunktion (LANUV NRW 2023).

Der Bereich ist als eine Kaltluftleitbahn mit sehr hoher Priorität eingestuft (Planungsempfehlung für die Regionalplanung, LANUV NRW 2023).

Gemäß Klimaatlas (LANUV NRW 2023) kommt es im Falle von Starkniederschlägen nicht zu wesentlichem Wasserüberstau auf den WEA-Flurstücken der WEA 2 (vgl. Abbildung 26). Die WEA 1 befindet sich randlich im Bereich einer Geländemulde, wo es im Falle von Starkregen zu Wasserüberstau im Bereich des Baufeldes (insb. Fundament) kommen kann, wobei keine wesentlichen Fließgeschwindigkeiten auftreten.

Der Außenbereich erfüllt allgemein klimatisch eine Ausgleichsfunktion (Ausgleichsraum) zu den Belastungsräumen der Städte. Aufgrund der vorherrschenden Nutzung (geringer Versiegelungsgrad) und der besonderen geomorphologischen Situation hat das Gebiet teilweise eine sehr hohe Priorität als Kaltluftentstehungsgebiet.[..]

Sowohl das Klima als auch die Luftqualität unterliegen im Vorhabengebiet keiner bedeutenden Vorbelastung.

Baubedingte Auswirkungen
Baubedingt kann es temporär zu Staubemissionen oder Abgasausstoß in unerheblichem Maße kommen. Eine Ferneinwirkung auf umliegende Biotopstrukturen oder Wohnnutzungen erscheint unerheblich. Andere baubedingte klimatische Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Anlagebedingte Auswirkungen
Durch den Bau der WEA kommt es zu punktuellen Versiegelungen von Flächen für Kaltluftproduktion. Aufgrund der schmalen turmartigen Bauweise von WEA wird nur kleinräumig Fläche für die Kaltluftproduktion und den thermischen Ausgleich der Innenortslagen in Anspruch genommen. In die umliegenden Gehölzstrukturen, welche eine höhere klimatische Ausgleichsfunktion aufweisen, wird nicht eingegriffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert. Die WEA halten einen ausreichenden Abstand zueinander ein, so dass in dieser Hinsicht keine erheblichen Wechselwirkungen zu befürchten sind. Wechselwirkungen zwischen WEA und z.B. umliegenden Stromleitungen sind im Zweifelsfall durch Turbulenzgutachten zu prüfen und ggf. Schutzmaßnahmen (Schwingungsschutz) zu ergreifen. Im Plangebiet verlaufen jedoch keine größeren Stromtrassen. Im Zusammenhang mit Windenergie wurden lokale Erwärmungseffekte im Umfeld der Anlagen diskutiert. Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages sind hierzu verschiedenen Untersuchungen nachgegangen, in denen z.B. die Vor- und Nachteile verschiedener regenerativer Energieformen diskutiert werden und auch auf Auswirkungen von Windenergienutzung auf das Klima eingegangen wird. Eine wichtige Erkenntnis ist, dass WEA gerade nicht zu einer wesentlichen Erwärmung der Atmosphäre beitrügen. Sie verteilten die Wärme in der Atmosphäre, die bereits auf natürliche Weise vorhanden sei, so dass mehr Wärme in der Nähe der Oberfläche vorhanden ist. Dies stehe im Gegensatz zu den Auswirkungen von Treibhausgasen wie Kohlendioxid, welche eine dauerhafte Erwärmung begünstigen. (vgl. Wissenschaftlicher Dienst der Bundesregierung 2020)

Belastungen für die Lufthygiene oder Schadstoffemissionen sind mit dem Betrieb der Anlagen nicht verbunden. Mit der Nutzung der Windenergie als (Teil-) Ersatz für fossile Energieträger und damit der Verringerung der CO2-Problematik sind Entlastungen für die Lufthygiene und das (globale) Klima verbunden. Diese sind als positiv zu bewerten.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima und Luft durch die Änderung nicht zu erwarten. Die mikroklimatischen Effekte wirken sich nicht signifikant in Bezug auf das (Gesamt-) Stadtklima und klimawandelbedingte Zunahmen von Hitzetagen oder jahreszeitliche Verschiebungen oder Extremwetter aus. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Lokalklima bzw. auf die Kaltluftproduktion für die Innenortslagen sind nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung können positive Effekte in Bezug auf die Klimaschutzziele der Landesregierung und für die Förderung regenerativer Energieformen auf dem Stadtgebiet erzielt werden. Die Anlagen leisten einen Beitrag zur Verminderung von CO2-Emissionen und zur Verminderung des Klimawandels. Gemäß dem Windenergieerlass NRW 2018 kommt der Windenergienutzung zur Gewinnung elektrischer Energie im Hinblick auf die Belange Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Hierbei kann eine Einsparung an CO2-Emissionen von ca. 667 t je 1.000.000 kWh erzeugte Windenergie veranschlagt werden (CO2-Rechner nach BWE).
Weder durch den Betrieb von WEA, noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen auf das (lokale) Klima. Es sind aufgrund der geringen Bedeutung der umliegenden Freiland-Klimatope und deren Großflächigkeit für die thermische Ausgleichsfunktion keine negativen Auswirkungen auf thermisch weniger günstige Bereiche zu erwarten. Lufthygienische Veränderungen durch Eingriffe in die Gehölzstrukturen sind durch den Bau der geplanten WEA nicht gegeben. Die bauzeitlich auftretenden Schadstoffbelastungen durch Baufahrzeuge sind als gering zu bewerten und zudem von nur vergleichbar kurzer Dauer. […]

Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut sind damit als sehr gering zu bewerten, so dass es aufgrund der positiven Auswirkungen durch die CO2-Einsparung im Förderbereich + (Kaiser 2013) liegt. Während der Bauphase sind Umweltauswirkungen durch eine Sicherung der Baustelle vor Starkregenereignissen zu vermeiden (Vorsorgebereich I).

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

4.10 Schutzgut Landschaft

4.10.1 Landschaftsbild
Hierzu führt der Gutachter plausibel aus:
Zusammenfassende Darstellung
„Zur Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung mit Blick auf die im UG gängigen Bewertungsverfahren gemäß WE-Erlass NRW 2018 wurde das Untersuchungsgebiet (Radius der 15-fachen Anlagengesamthöhe) in verschiedene Landschaftsbildeinheiten (LBE) unterteilt. Diese Landschaftsbildeinheiten ergeben sich in Nordrhein-Westfalen aus einer Binnendifferenzierung der landschaftsräumlichen Gliederung, die für die gesamte Landesfläche Nordrhein-Westfalens flächendeckend vorliegt. Die Landschaftsräume bilden aufgrund ihrer natürlichen und anthropogenen Ausstattung eine überwiegend homogene Einheit. Aus diesen Einheiten lassen sich in einem weiteren Schritt Landschaftsbildeinheiten unterteilen, die dem Betrachter bzw. Erholungssuchenden als unverwechselbares Ganzes erscheinen, aufgrund des Charakters, der Physiognomie oder des Strukturreichtums.
Das Untersuchungsgebiet wird durch mehrere Landschaftsräume geprägt, wobei die geplanten Standorte in dem im Untersuchungsgebiet dominanten Landschaftsraum LR-IV-027 „Werretal, Begamulde und Blomberger Becken“ liegen (s. Abb. u.). Der Landschaftsraum erscheint heute als weite offene Landschaft, die hinsichtlich der Siedlungsdichte zweigeteilt ist. Die obere Begamulde und das Blomberger Becken, also der östliche Teil des Landschaftraumes, ist weniger dicht besiedelt. Neben lockeren Haufen- oder Wegedörfern und kleinen Städtchen kommen einzelne Gehöfte oder aus zwei bis vier Höfen bestehende Gehöftgruppen vor. […] Der westliche Teil des Landschaftsraumes, also die Werreniederung und die untere Begamulde, ist dagegen von dichterer Besiedlung gekennzeichnet. Größere und dichtere Siedlungskerne sind meist perlschnurartig oder in Streifen entlang der großen Straßen aufgereiht. Entsprechend der Besiedelung ist auch die Verkehrserschließung des Raumes fortgeschritten. Insbesondere in und an den Siedlungsbereichen von Werreniederung und Begamulde hat sich branchenreiches Gewerbe und Kleinindustrie aus Metallverarbeitung, Holzverarbeitung, Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, Handel, Sand- und Kiesabbau entwickelt.
Die breiten offenen Mulden des Landschaftsraumes vertiefen sich allmählich mit sanft geneigten, flachwelligen Hängen zu den deutlich eingesenkten Bachauen. Ackerland, in der Regel in großen Schlägen, dominiert die offene Landschaft. Auf den meist fruchtbaren Böden wird heute hauptsächlich Weizen, Zuckerrüben oder auch Raps und Mais angebaut. Die Wege sind manchmal mit bodenständigen Gebüschen gesäumt. Innerhalb der großen Ackerflächen lockern wenige Strukturen wie Baumreihen und Hecken die großen Parzellen auf. Nur auf den höher gelegenen Kuppen des Landschaftsraumes sind Waldbereiche mit vorwiegend Buchenmischwald zu finden. Im mittleren Abschnitt der Werremulde stocken größere Mischwälder mit hohem Kiefernanteil. Die Bäche sind abschnittsweise noch recht naturnah.Werre und Bega werden von schmalen, dichten Ufergehölzen begleitet, während die Bäche des Blomberger Beckens, des unteren Ilsesystems und des oberen Begasystems durch schmale Grünlandbänder mäandrieren und oft von Kopfbäumen gesäumt werden. Diese vorgenannten Bachsysteme weisen aber auch begradigte Abschnitte mit Ackernutzung bis in Ufernähe auf.[…]
Die übrigen Landschaftsräume (LR-IV-020, LR-IV-021, LR-IV-029) sind lediglich in Randbereichen betroffen und werden daher nicht näher beschrieben. Auffällig ist das Siedlungsband von Lage in Richtung Norden (vgl. Karte 4). […]

Beschreibung der Auswirkung

[…] Im Wesentlichen sind dies visuelle Wirkungen wie anlagebedingte Auswirkungen (durch die Höhe), betriebs- bzw. nutzungsbedingte Auswirkungen (durch die Drehung des Rotors in Verbindung mit der notwendigen Tages- und Nachtkennzeichnung).

Baubedingte Auswirkungen
Die baubedingten Auswirkungen von WEA erstrecken sich auf das standortnahe Umfeld und sind zeitlich begrenzt (Errichtungszeit ca. 1 Jahr). Hierbei wechseln sich Phasen stärkerer und schwächerer Intensität ab, wobei bei sachgemäßer Ausführung keine größeren Schäden oder dauerhaften Belastungen durch die Bautätigkeit in der Landschaft verbleiben. Da WEA zumeist fernab dichter Wohnbebauung errichtet werden, sind von diesen Auswirkungen vorwiegend Naherholungssuchende oder Touristen betroffen. Der Raum hat diesbezüglich eine hohe Bedeutung. Die baubedingten Effekte sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung jedoch nicht dauerhaft.

Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen
WEA führen zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Ob die Veränderungen als Beeinträchtigung zu beurteilen sind, hängt insbesondere von den örtlichen Verhältnissen und dem Eingriffsobjekt an sich ab. Nach DStGB (2012) hängt die (Fern-) Wirkung von WEA auf das Landschaftsbild vor allem von der Dimension und Anzahl der Anlagen, von der Topographie und Offenheit der Landschaft, der landschaftlichen Wertigkeit und der Vorbelastung durch andere Infrastruktureinrichtungen, Bebauung, usw. ab. Die Höhe von WEA einschließlich ihrer Rotorbewegung kann optisch untypisch für die Landschaft und für den Betrachter ungewohnt sein. Nach Schöbel (2012) „fügen Windenergieanlagen der heutigen Generation eine neue Dimension in die Landschaft ein, die ein Mehrfaches der in der Landschaft sonst vorhandenen Höhendifferenzen ausmacht.“ Es kann zu einer technischen Überprägung und Maßstabsverlusten kommen (vgl. DNR 2012).

Mit Bezugnahme auf die Rechtsprechung sind eine die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass WEA angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07). Die potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Landschaft sind grundsätzlich umso erheblicher, je intensiver die Inanspruchnahme und Veränderung der Landschaft ist. Die Sichtbeziehungen zwischen Wohnhäusern bzw. Straßen/Wegen und Landschaft werden durch WEA verändert. Je nach Grad der Eingrünung der Häuser bzw. Grundstücke mit Gehölzen sowie von Wegen, die z. B. von Erholungssuchenden genutzt werden, sind WEA als technische Elemente in der Landschaft mehr oder weniger sichtbar. Die Sichtbarkeit wird entscheidend vom Relief des Geländes zwischen Standort des Betrachters und den WEA sowie den Wetterverhältnissen beeinflusst.

Die Belastung von Anwohnern durch nächtliches Blinken der Nachkennzeichnung wird künftig voraussichtlich stark reduziert werden. Ab 2021 sind gemäß § 9 Abs. 8 EEG sämtliche WEA, also auch bestehende Anlagen, für die eine Kennzeichnungspflicht besteht, mit einer sog. bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten, die nur noch dann aktiviert wird, wenn sich ein Luftfahrzeug dem Windpark nähert. In der übrigen Nachtzeit bleibt die Nachtbefeuerung ausgeschaltet. Zur eindeutigen Identifikation der WEA durch Flugzeugführer erhalten die WEA zusätzlich ein Infrarotfeuer, das permanent nachts für die Infrarotsensoren der Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, militärische Luftfahrzeuge) sichtbar sein wird. Infrarotfeuer sind für das menschliche Auge nicht sichtbar und stellen somit keine Beeinträchtigung der Anwohner dar. (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Bundesregierung vom 24. April 2020)

Die Auswirkungen belaufen sich im vorliegenden Fall auf Bereiche einer durch Windenergieanlagen vorgeprägten bäuerlichen Agrarlandschaft größtenteils mittlerer Wertstufen. Im Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe befinden sich randliche lediglich geringfügige Überschneidungen mit Bereichen, welche

geringe Wertigkeiten aufweisen oder sich in besonderer Weise mit hohen Wertstufen und von der Umgebung abheben. […]

Das Ersatzgeld wurde nach dem Verfahren des WE-Erlass NRW (2018) für jede geplante WEA einzeln berechnet und kann im LBP (enveco 2023) im Detail eingesehen werden. Die Höhe der Ersatzzahlung beläuft sich auf 61.909,20 €. […]

Auswirkungen durch WEA auf das Landschaftsbild sind zwar in der Regel erheblich, jedoch auch typischerweise mit WEA verbunden und nicht vermeidbar. […]

Für das Schutzgut Landschaftsbild ist das Vorhaben in den Zulässigkeitsgrenzbereich III (Kaiser 2013) einzuordnen. Es handelt sich um eine Beeinträchtigung, die den Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG erfüllt, wobei der Eingriff weder vermeidbar ist, noch durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann. Er ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur zulässig, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range nicht vorgehen."

Bewertung
Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.10.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte
Zusammenfassende Darstellung
Das Vorhaben liegt in dem durch den Landschaftsplan Nr. 8 „Lage" unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning". Nach Gliederungs-Nr. 2.2-1 III. Nr. 14 ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege oder deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Weiter führt der Gutachter aus:

„Im vorliegenden Fall sind zwei WEA in einem Landschaftsschutzgebiet geplant, welches sich durch mittlere Wertigkeiten des Landschaftsbildes im Bereich des geplanten Vorhabens auszeichnet.
Daraus resultierende Einschränkungen für die Planung sind derzeit nach geltendem BNatSchG nicht einschlägig.

Das Vorhaben befindet sich nicht in den Bereichen, welche pauschal für die Windenergienutzung gesperrt sind.

Wäre die Befreiungslage der durch die derzeit geltenden Regelungen des BNatSchG nicht ausgehebelt, müsste aufgrund der Lage im LSG formalrechtlich zunächst eine Befreiung erteilt werden. In der Entscheidung wäre das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz gegenüber dem Interesse am Windenergieausbau abzuwägen.
Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach eine Befreiung erteilen, wenn
a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wäre demnach im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie zu erteilen, soweit die WEA am konkret vorgesehenen Standort dem Schutzzweck des LSG nicht zuwider läuft (VG Minden 11 K 2069/13 vom 22.10.14, VG Aachen 6 K 1140/10 vom 07.05.12).

Über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus lässt sich insbesondere für die folgenden Bereiche ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen:
aa) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind (soweit nicht Repowering-Anlagen);
Der Fall liegt hier nicht vor.
bb) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, denen in der Landschaftsschutzverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten zugewiesen ist;
Der Fall liegt hier nicht vor.
cc) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt sind. (vgl. Windenergieerlass NRW 2018, Ziffer 8.2.2.5 b)
Der Fall liegt hier nicht vor.“

<u>Bewertung</u>
Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. § 30 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung von den o.g. Verboten ist gem. § 26 BNatSchG Abs. 3 nicht erforderlich, sofern „[…] sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetztes vom 20. Juli 2022 befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend“. Das Vorhaben bedarf somit keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Da aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung der WEA nicht entgegen.

4.11 Schutzgut Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung
„Für den UVP-Bericht wurde der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) hinzugezogen und die bedeutsamen Kulturlandschaften und ihre Elemente im Umkreis der 15-fachen WEA-Gesamthöhe erfasst und bewertet. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergie gegenüber kleineren Einzeldenkmälern im Rahmen des übergeordneten öffentlichen Interesses durchsetzen kann. Auf eine Aufzählung sämtlicher kleinerer Denkmäler im Umfeld wird daher verzichtet. […]
Im Bereich bis 300 m um die geplanten Anlagen befinden sich keine bekannten bedeutsamen Bau- und Bodendenkmäler gemäß LWL (2017). Die nächstgelegenen bedeutsamen Denkmäler (Nr. 446) Ziegeleimuseum Lage-Sylbach, (Nr. 450) Evangelische Kirche Lemgo Lieme befinden sich jeweils mehr als 1,5 km von den Standorten entfernt. Weitere Denkmäler (Nr. 483) Schloss Iggenhausen, (Nr. 484) Kirche der Christusgemeinde Lage, (Nr. 485) Evangelisch-reformierte Marktkirche Lage, (Nr. 486) Evangelisch-lutherische Heilig-Geist-Kirche Lage, (Nr. 487) Katholische Pfarrkirche St. Peter und Paul Lage liegen jeweils in einem Umkreis von meist deutlich mehr als mehr als 2,5 km Entfernung zum Vorhaben.“

Bewertung
Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 und 2 DSchG NRW. Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. des Denkmalschutzes haben die unteren Denkmalbehörden der Städte Lage, Bad Salzuflen und Lemgo im Rahmen der im Verfahren durchgeführten Behördenbeteiligung keine Bedenken erhoben. Der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen als zuständiges Denkmalpflegeamt hat mit Stellungnahme vom 23.07.2024 ebenfalls keine Bedenken zu dem geplanten Vorhaben erhoben.
Für den Fall, dass Bodendenkmäler oder archäologische Funde beim Bau der WEA entdeckt werden, ist entsprechend der Regelungen des DSchG eine Anzeige- und Meldepflicht vorgesehen.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen. Eine negative Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung
Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Unterlagen sowie der in diesem Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der WEA LA-10 und LA-11 erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Über die verfügten Auflagen hinaus sind keine weiteren Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich.

4.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung
Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle (siehe unter 4.4.5). Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmwetterlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:
WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter 4.4.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmwetterlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:
Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.13 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die unter dem Schutzgut Mensch erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.
Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4.14 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u. a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und

Schattenimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.
Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen vorliegen, wenn die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

(Smentek)

VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) v. 08.05.2018

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz
Artenschutz-Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung
AltölV	Altölverordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren – Batteriegesetz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

VIII. ANLAGEN

1. Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung beim Artenschutz
2. Formulare Anzeige über den Ausführungsbeginn
3. Formulare Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung beim Artenschutz

Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen LA-10 und LA-11

Aktenzeichen 766.0008/24/1.6.2 – Anlagenkennung LA-10:

Aktenzeichen 766.0011/24/1.6.2 – Anlagenkennung LA-11:

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____ Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück(e)_____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windenergieanlagen LA-10 und LA-11 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauflagten artenschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an den Windenergieanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

....

Ort, Datum Unterschrift

....
(Name des Bauherrn) (PLZ, Ort, Datum)

.....
(Straße, Hausnummer)

Stadt L a g e
Der Bürgermeister
Fachbereich 4
Fachteam Bauordnung
Am Drawen Hof 1
32791 Lage

Anzeige über den Ausführungsbeginn nach § 74 Absatz 9 BauO NRW

Baugenehmigung vom _____, Az.:_____

Vorhaben: _____

Baustelle: _____

Mit den Bauarbeiten für das vorbezeichnete Bauvorhaben soll am _____ begonnen werden.

Namen und Anschriften der beauftragten Unternehmerinnen/Unternehmer:

Gewerk	Name	Anschrift
Stahlbetonarbeiten:		
Maurerarbeiten:		
Zimmererarbeiten:		
Dachdeckarbeiten:		
Sonstiges:		

Namen und Anschriften der Bauleiterin/Bauleiter und ggfs. der Fachbauleiterin/Fachbauleiter:

Bauleiter/in: _____
Fachbauleiter/in: _____

Das gemäß § 11 Absatz. 3 BauO NRW vorgeschriebene Bauschild ist an der Baustelle angebracht. Es ist mir bekannt, dass gemäß § 84 Absatz 1 und 2 BauO NRW die Fertigstellung des Rohbaues des genehmigten Vorhabens eine Woche vorher anzuzeigen ist.

Der Bauherr: _____ Der Bauleiter: _____
(Unterschrift) (Unterschrift)

---------- ----------
(Name des Bauherrn) (PLZ, Ort, Datum)

---------- ----------
(Tel.-Nr. für Terminvereinbarung) (Straße, Nr.:)

Stadt L a g e
Der Bürgermeister
Fachbereich 4
Fachteam Bauordnung
Am Drawen Hof 1
32791 Lage

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Absatz 1 und 2 BauO NRW

Baugenehmigung vom_____, Az.:_____

Vorhaben: _____

Baustelle: _____

Das vorbezeichnete Bauvorhaben ist bis zum _____ endgültig fertiggestellt.

Mir ist bekannt, dass nach § 84 Absatz 8 BauO NRW eine Benutzung erst dann erfolgen darf, wenn die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

Die Nachweise über Statik, Wärmeschutz und Schallschutz sowie die Bescheinigungen der Fachunternehmerinnen/Fachunternehmer für die haustechnischen Anlagen - sofern sie gefordert oder notwendig sind -

☐ liegen der Bauaufsichtsbehörde bereits vor

☐ sind als Anlage beigefügt.

Der Bauherr: _____
Unterschrift